Die Anreizung zum Zweikampf

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Otto Prinz

Referendar am Amtsgericht zu Rostock.

Rostock

Adlers Erben, G. m. b. H., Rats- und Universitätsbuchdruckerei

1926.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Wachenfeld.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Bruder

stud. ing. Karl Prinz

geboren am 21. September 1897 zu Grabow
gefallen am 25. August 1917 vor Verdun

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Begriff des Zweikampfes 1
§ 2. Das Anreizen im Str.G.B. 16
§ 3. Die Anreizung zum Zweikampf 31
§ 4. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Bestrafung der Anreizung zum Zweikampf. 37
§ 5. Konkurrenz der Anreizung zum Zweikampf mit anderen strafbaren Handlungen 45
§ 6. Die Anreizung zum Zweikampf nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch 48
§ 7. Die Anreizung zum Zweikampf nach den übrigen geltenden Strafgesetzen Europas 57

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1922.

Binding: Handbuch des Strafrechts Bd. I. 1885.

— Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1902/05.

Blume: Tatbestandskomplemente. 1906.

von Buri: Zu den §§ 223a, 201 ffg. des Strafgesetzbuchs. G.S. Bd. 34, S. 343.

van Calker: Strafrecht. 1924.

Coulin: Verfall des gerichtlichen und Entstehung des privaten Zweikampfs in Frankreich. Diss. Berlin 1908.

Dahl: Literaturbericht. Z.Str.W. Bd. 22, S. 441 ff.

Daude: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1921.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch. 1925.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts Bd. I. 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1924.

Fuchs: Zur Frage der subjektiven Verschuldung. G. S. Bd. 36, S. 1.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 1922.

Göbel: Das Str.G.B. für das Deutsche Reich. 1922.

Graeser: Der Zweikampf. Eine Studie. 1911.

Gressly: Das Zweikampfdelikt. Diss. Bern 1896.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881/87.

Harris: Principles of the Criminal Law. 1877.

Henle-Schierlinger: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1903.

von Hippel: Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil. Bd. II. 1906.

Hofmann: Über den Begriff der Waffe im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Rostock 1907.

von Kirchmann: Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund. 1870.
Klöppel: Reichspresserecht. 1894.
Kohler: Leitfaden des Deutschen Strafrechts. 1912.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 1917.
Kohlrausch: Zweikampf in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Besonderer Teil. Bd. III. 1906.
von Kries: Ein Beitrag zu der Lehre von der Teilnahme. Z.Str.W. Bd. 7, S. 521.
Kronecker: Die Strafbarkeit der studentischen Schlägermensur. G.S. Bd. 35, S. 201.
Levi: Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen. 1889.
Lewis: A Draft Code of Criminal Law and Procedure. 1879.
Ligniez: Das Zweikampfdelikt. Diss. Heidelberg 1910.
von Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1922.
Lucas: Die subjektive Verschuldung. 1883.
Lüder: Die juristische Beurteilung des sog. amerikanischen Duells. G.A. Bd. 13, S. 540.
Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1889.
von Olshausen: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1916.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1901.
Ortloff: Die Schuldarten im Strafrecht. G. S. Bd. 34, S. 403.
— Der Zweikampf nach Deutschlands Strafrecht und Praxis. G.A. Bd. 31, S. 139.
Rohte: Das Zweikampfdelikt in den geltenden bürgerlichen Strafgesetzen der Staaten Europas. Diss. Leipzig 1908.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
Rüdorff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1892.
Samer: Über die juristische Natur des sog. amerikanischen Duells. Diss. Würzburg 1905.
Schayer: Die Bestrafung des Zweikampfdeliktes. Diss. Heidelberg 1912.
Schmidt: Grundriß des Deutschen Strafrechts. 1925.
Schütze: Deutsches Strafrecht. 1874.
Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1871.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1914.

Sontag: Die Festungshaft. 1872.
— Über die Bestrafung des Schlägerduells. Z.Str.W. Bd. 2, S. 1.
Stenglein: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. 1862.
— Lexikon des Deutschen Strafrechts. 1900.
Stephen: Handbuch des Englischen Strafrechts und Strafverfahrens. Aus dem Englischen übersetzt und erklärt von Ernst Mühry. 1843.
Teichmann: Zweikampf im Handbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. III, herausgegeben von von Holtzendorff. 1874.
Temme: Lehrbuch des preußischen Strafrechts. 1853.
Thomsen: Das Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. 1907.
Villnow: Zweikampf. G.S. Bd. 37, S. 605.
Voigt: Die Verleitung zum falschen Eide. G.A. Bd. 28, S. 222.
Vorberg: Der Zweikampf in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1902.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1914.
— Der besondere Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925. III. G.A. Bd. 70, S. 67.
Zimmermann: Zweiter Beitrag zur Lehre vom Zweikampf. G.S. 34., S. 379.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs aufgestellt von: Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt. 1911.
Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1921 herausgegeben.
I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission. 1913.
II. Teil: Entwurf von 1919.
III. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. 1925.

Abkürzungen.

D. J.Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Str.Z. = Deutsche Strafrechts-Zeitung.
G.A. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet von Goldtammer.
G.S. = Der Gerichtssaal.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Z. Str.W. = Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft.

§ 1. Begriff des Zweikampfes.

Die Entstehung des heutigen Zweikampfes ist äußerst bestritten. Die Grundlagen sind im gerichtlichen Zweikampf und im Fehderecht zu sehen. Aus ihnen entwickelte sich dann der private Zweikampf, um über die romanischen Länder, wo er unter den Soldaten zur Aufrechterhaltung der Waffenehre ausgetragen wurde, nach Deutschland zu gelangen[1]).

Das geltende Recht und auch der Entwurf zum Strafgesetzbuche 1925 haben keine Definition des Zweikampfes gegeben. Sie muß daher erst durch Konstruktion gefunden werden. Der Mangel der Begriffsbestimmung hat zu den auseinandergehendsten Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Erhöht ist der Umfang des Streites noch durch das Erfordernis von tödlichen Waffen zum Austragen des Zweikampfes.

---

[1]) Hierzu vgl. Wachenfeld: § 91, I; von Below: Das Duell in Deutschland. 1896; ders.: Das Duell und der germanische Ehrbegriff. 1896; ders.: Das Ausheischen; Z.Str.W. Bd. 16; S. 720. Rosenfeld: Literaturbericht 14.

Z.Str.W. Bd. 18, S. 577 wendet sich gegen die Auffassung Belows, der den Ursprung des Duells in den romanischen Ländern sieht. Vgl. ferner Binding: § 18; Coulin: S. 8, 9, 36; Fehr: Der Zweikampf. 1908; Hälschner: Bd. II, 2, § 269; Kohler: § 47, I. II.; von Liszt: § 93; Schütze: § 68; Schmidt: § 125, II.

Der Begriff des Zweikampfes ist aus dem Worte selbst abzuleiten. Hiernach ist im Zweikampf ein Kampf zwischen zwei Personen zu sehen. Kampf ist das Kämpfen von Lebewesen miteinander[1]), das in subjektiver Hinsicht die Handlungen der einzelnen Kämpfer darstellt, objektiv die Summe der von den einzelnen Kämpfern vorgenommenen Handlungen. Kampf in letzterer Beziehung setzt voraus, daß die am Kampfe Beteiligten Kampfhandlungen vornehmen. Zu untersuchen ist demnach, was unter dem Begriff der Kampfhandlung, unter „Kämpfen" zu verstehen ist. Kämpfen ist das gleichzeitige Aufwenden von irgend welchen Handlungen zum Angriff oder Abwehr eines solchen. Die Handlungen brauchen unseres Erachtens nach nicht sichtbar zu sein, es genügt vielmehr jede zum Angriff oder Abwehr geeignete Handlung, z. B. bloße Äußerungen. Es muß aber gefordert werden, daß die Handlungen auf demselben Gebiete liegen, entweder auf geistigem[2]) oder körperlichem Gebiete[3]).

---

[1]) Nicht nur zwischen Menschen, auch zwischen Menschen und Tieren oder zwischen Tieren allein kann ein Kampf stattfinden.

[2]) Kein Kampf ist die Erörterung wissenschaftlicher Fragen und ihre sog. „Bekämpfung". Hier fehlt es an dem Angriff auf ein Lebewesen. Das Ziel des Angriffs ist die dargelegte Ansicht des Verfassers, nicht seine Person. Enthalten die Äußerungen zugleich Beschimpfungen der Person, so ist hiergegen ein auf geistigem Gebiete liegender Angriff oder Abwehr möglich. — Ebenfalls sind die „Sportwettkämpfe" nicht als Kampf zu betrachten.

[3]) Die communis opinio nimmt nur das körperliche Gegeneinanderwirken als Kampf an. Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 2 z. 15. Abschn.; Frank: Vorbem. I, 1 z. 15. Abschn.; Olshausen: § 201, 2; Oppenhoff-Delius: Vorbem. 1 z. 15. Abschn.; Schwartz: Vorbem. 1 b z. 15. Abschn.

Bei der Abwehr eines tätlichen Angriffs durch Worte und Drohungen ist die Kampfeigenschaft zu verneinen. Gleichartigkeit der Kampfmittel innerhalb desselben Gebietes ist nicht notwendig. Kämpfen ist es, wenn auf einer Seite ein Stock, auf der anderen Seite der Arm als Kampfmittel gebraucht wird.

Erforderlich ist die gleichzeitige Vornahme der Aufwendungen seitens der Streitenden. Selbstverständlich ist unter Gleichzeitigkeit nicht das genaue Zusammentreffen der Kampfhandlungen zu verstehen. Gleichzeitig sind sie dann, wenn sie sich als unmittelbare Reaktion auf den Angriff darstellen. Inwieweit dieses der Fall ist, kann nur Tatfrage sein und ist in jedem konkreten Falle besonders zu ermitteln.

Zum Wesen des Kampfes gehört ein Angriff. Ohne Angriff ist ein Kämpfen nicht denkbar. Die gegen diesen vorgenommenen Handlungen brauchen jedoch nicht wiederum ein Gegenangriff zu sein. Eine bloße Abwehr des Angriffes ist ausreichend. Als Kampf im allgemeinen kann es aber nicht mehr angesehen werden, wenn sich der Angegriffene völlig passiv verhält und den Angriff gegen sich ergehen läßt. Auch ist es gleich, weshalb eine abwehrende Handlung nicht erfolgt. Die willkürliche oder unwillkürliche Duldung des Angriffes nimmt der Tätigkeit den Charakter einer Kampfhandlung. Um einen Kampf konstruieren zu können, ist ein wirklicher Angriff und eine wirkliche Gegenhandlung erforderlich. Sind sie nur zum Schein vorgenommen, kann von Kampf keine Rede sein,

denn eine scheinbare Kampfhandlung ist überhaupt keine Kampfhandlung.

Während wir so die Erfordernisse des allgemeinen Kampfes kurz umrissen haben, kann auf den des Strafgesetzbuches, insbesondere auf den des Zweikampfes eingegangen werden.

Das Str.G.B. bezweckt den Schutz der Menschen und des Staates. Es liegt ihm völlig fern, auch Tiere unter die kampffähigen Lebewesen zu zählen. Mag auch ein Kampf zwischen Menschen und Tieren dem Gesetz Anlaß geben, eventuell wegen Tierquälerei gegen den Menschen vorzugehen[1]), so sieht doch das Strafrecht hierin keinen Kampf. Kämpfen können danach nur Menschen miteinander. Die Kämpfe sind in der Mehrzahl nicht als solche strafbar, strafrechtlich relevant ist nur der aus ihnen hervorgehende Erfolg, sei es Tötung, Körperverletzung oder Beleidigung. Nur zwei Fälle des Kampfes als Strafgrund sind im geltenden Gesetze aufgeführt: die Schlägerei[2]) und der Zweikampf. Schlägerei ist ein tätlicher Kampf zwischen mehr als zwei Personen[3]). In der Personenzahl liegt die deutlichste Unterscheidung vom Zweikampf, der nur zwischen zwei Personen möglich ist. Aber auch

[1]) § 360 Ziffer 13 Str.G.B.

[2]) § 227, I. Str.G.B.

[3]) Vgl. Wachenfeld: § 91, II., der jedoch schon den Raufhandel als Oberbegriff für den Zweikampf bezeichnet; so auch Frank: Vorbem. I, 2 z. 15. Abschn.; Gerland: § 92, 1a. Der Angriff mehrerer Personen kann aber nicht immer als Kampf angesehen werden, jedenfalls dann nicht, wenn sich der Angegriffene nicht zur Wehr setzt, was nach dem oben Ausgeführten verlangt werden muß.

der Kampfbegriff beim Zweikampf ist nach der einen Seite hin dem der Schlägerei gegenüber erheblich eingeschränkt, nach einer anderen Seite hin jedoch erweitert.

Zweikampf ist nur vorhanden, wenn ein Kampf vereinbart wurde[1]). Frank sucht das Erfordern der Vereinbarung aus § 207 Str.G.B. zu folgern. Dieses ist nicht genau interpretiert. § 207 Str.G.B. spricht nur von vereinbarten Kampfregeln, nicht von vereinbartem Kampf. Die Voraussetzung der Vereinbarung eines Zweikampfes gründet sich auf dem Wesen des Zweikampfes und seiner geschichtlichen Entwicklung. Ob die Parteien des Zweikampfes diesen vereinbaren oder nicht, ist gleichgültig. Es ist wohl möglich, daß Nichtbeteiligte das Zustandekommen bewirken. Es sei hier nur an das Zusammenstellen der Parteien bei den studentischen Schlägermensuren durch die Fechtwarte der einzelnen Verbindungen erinnert. Daß ein gewisser Zeitraum zwischen der Verabredung und dem Austrag des Zweikampfes liegen muß, ist nicht zu fordern. Das sog.

---

[1] Wachenfeld: § 91, I. 2; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 5. z. 15. Abschn.; Gerland: § 92, b; von Liszt: § 93, II, 2; Olshausen: § 201, 6; dort auch weitere Literaturangaben.

Ein Angriff mit der Aufforderung der Gegenwehr (Attacke) ist kein Zweikampf, denn es fehlt an der Vereinbarung. So auch die herrschende Meinung. Dagegen: Oppenhoff-Delius: Vorbem. 2 z. 15. Abschn.; Vorberg: S. 14. In dem Gegenangriff gegen die Attacke, um diese abzuwenden, ist meistens keine Zustimmung zum Kampfe zu sehen. Somit ist kein Zweikampf vorhanden, die Handlung des Angegriffenen ist Notwehr.

Renkontre, d. h. die sofortige Austragung des vereinbarten Zweikampfes ist Zweikampf im Sinne des Gesetzes[1]). Die Vereinbarung braucht im allgemeinen nur das Stattfinden des Zweikampfes zum Inhalt zu haben. Darunter fällt nicht die ausdrückliche Bestimmung der Kampfmittel, wenn sie aus den Umständen zu entnehmen sind. Ergibt sich dieses nicht, so ist keine Vereinbarung zustande gekommen.

Als Kampfmittel wird beim Zweikampf die Duellwaffe gefordert. Duellwaffe ist eine Waffe, die der Anschauung und Gewohnheit gemäß zum Zweikampf verwendet wird. Der Begriff der Waffe ist hier im Gegensatz zur Waffe bei der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a Str.G.B.) enger gefaßt. Waffe kann im Sinne des § 201 Str.G.B. nur in technischer Hinsicht verstanden werden[2]). Hierunter fällt daher nicht der Schlagring, Totschläger, Stock usw., wohl aber Schußwaffen, Messer usw. Der Kampf mit technischen Waffen ist aber nicht immer Zweikampf. Die Waffen im technischen Sinne müssen Duellwaffen sein, d. h.

---

[1]) Dieses kann wohl als unbestritten angenommen werden.

[2]) Zustimmend Wachenfeld: § 91, I, 2, Anm. 4; Allfeld: § 75, IV. 2; Daude: § 201 Anm. 97; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 7 z. 15. Abschn.; Hofmann: S. 64; Kohlrausch: S. 142; Merkel: § 116; Rüdorff: § 201, 2.

a. M. Schwartz: Vorbem. 1g z. 15. Abschn. fordert militärische Waffen und läßt z. B. einen Kampf mit Gewehrkolben zu. Levi: S. 98; Frank: Vorbem. II, 1 z. 15. Abschn. sehen als Zweikampfwaffen „alle zum Angriffsmittel gegen Menschen taugliche Waffen der äußeren Natur, falls sie in concreto zum Kampfmittel (im Zweikampf) bestimmt werden", an.

die zum Kampf gebrauchten Waffen haben der hergebrachten Sitte oder der herrschenden Anschauung zu entsprechen[1]), dies tun nicht: Dolche, Maschinengewehre und Kanonen. Das Reichsgericht verlangt, daß man in Deutschland herkömmlich die Waffen zum Austragen von Zweikämpfen verwendet. Das ist nach unserer Ansicht richtig. Abzulehnen ist die von Olshausen (§ 201, 9) vertreteneAnsicht, die auch die in der Heimat der am Kampfe beteiligten Parteien gebräuchlichen Waffen genügen läßt. Es kann den deutschen Gerichten hinsichtlich der Bestrafung aus §§ 201 ff. Str.G.B. gleich bleiben, ob zwei Abessinier in Deutschland mit Messern aufeinander losgehen, und diese in ihrem Heimatlande die zum geregelten Zweikampf erforderlichen Waffen sind. — Eine weitere Streitfrage ist es, ob Gleichartigkeit der Waffen vorhanden sein muß. Eine Ansicht verlangt Gleichheit der Waffen[2]); die ihr schroff gegenüberstehende Meinung legt auf die Beschaffenheit der Waffen überhaupt kein Gewicht[3]). Erstere Ansicht führt praktisch zu großen Schwierigkeiten. Soll gleiche Waffen unbedingte Gleichheit oder Gleichartigkeit der Waffen bedeuten? Wird Gleichheit gefordert, wäre es kein Zweikampf, wenn auf der einen Seite mit einem Glockenschläger,

---

[1]) Wachenfeld: S. 334, Anm. 4; Kohlrausch: S. 142; von Liszt: § 93 II, 3.

a. M. Binding: Bes. Teil Bd. 1, § 18 III; Frank: Vorbem. II, 1 z. 15. Abschn.

[2]) Oppenhoff-Delius: Vorbem. 1 z. 15. Abschn.

[3]) Levi: S. 93; Schütze: § 68, Anm. 7; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 622.

auf der anderen Seite mit einem Korbschläger gefochten wird, oder die Klingenbreite der Säbel verschieden ist. Ebenso kompliziert ist es mit der Abgrenzung der Gleichartigkeit. Die Art der Waffen läßt sich sehr weit fassen. Geht man davon aus, daß z. B. Schußwaffen der Artbegriff ist, so ist Zweikampf mit einer völlig veralteten Vorderladepistole und einem modernen Präzisionsgewehr möglich. Wird der Artbegriff enger gezogen z. B. Kampf mit Pistolen, so bleibt doch die Lage die gleiche. Auch gibt es innerhalb des am engsten gefaßten Begriffes von Waffengattung oft noch so verschiedene Konstruktionen, daß von einer Gleichartigkeit keine Rede sein kann.

Die gegenteilige Ansicht befriedigt noch weniger. Wohin würde jene Annahme führen? Einem Kampf mit einer Browningpistole und einem Säbel müßte dann die mildere Beurteilung der §§ 201 ff. zugute kommen. Dieses bedeutet aber ein völliges Verkennen der Beweggründe des Gesetzgebers.

Beizustimmen ist vielmehr der herrschenden Ansicht[1]). Sie sieht in dem Gebrauch der Kampfwaffen das Wesentliche. Sie fordert nicht unbedingt gleichen — fast ein Ding der Unmöglichkeit — Wert der Waffen; nur müssen die Kampfmittel hinsichtlich ihres Gebrauchs und ihrer Wirkung annähernd gleich sein.

---

[1]) Wachenfeld: § 91, I, 2; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 7 z. 15. Abschn.; Frank: Vorbem. II z. 15. Abschn.; von Liszt: § 93, 3; Olshausen: § 210, 10; Schwartz: Vorbem. 1g z. 15. Abschn.; vgl. auch Begriff des Duells in Norwegen. Z.Str.W. Bd. 22, S. 445.

In der Praxis wird das Geforderte auch meistens der Fall sein. Bei den Mensuren und den von Ehrengerichten genehmigten Partieen wird stets mit gleichwertigen Waffen gefochten.

Bezüglich der Duellwaffe wird de lege lata noch ein drittes Moment gefordert — tödliche Waffen. Wohl selten ist innerhalb der Wissenschaft und Praxis ein so umfangreicher, auch die breite Öffentlichkeit interessierender Streit entbrannt wie über die Definition der tödlichen Waffen, der wegen des Anwendungsgebietes der §§ 201 ff. von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es würde über den Rahmen der Arbeit weit hinausgehen, die einzelnen Ansichten über den Begriff der tödlichen Waffen anzuführen und zu kritisieren. Hier sei nur das Notwendigste gesagt. Man kann davon ausgehen, daß eine Waffe dann tödlich ist, wenn sie zur Tötung geeignet ist. Zur Tötung kann aber jede Waffe führen. Danach müßten alle Waffen tödlich sein. Ein anderer Weg wäre, die Tödlichkeit aus der Bestimmung der Waffen zur Tötung zu folgern. Streitig muß aber sein, wer die Bestimmung treffen soll, ob die Parteien, der Waffenfabrikant oder die allgemeine Anschauung. Dieser Art der Bestimmung kann nicht beigetreten werden, denn man darf die Tödlichkeit der Waffen nicht von dem Willen irgend einer Person abhängig machen. Um eine befriedigende Definition zu erhalten, ist der Gebrauch der Waffe in die Begriffsbestimmung mit hineinzunehmen. Entscheidend ist der Gebrauch im Einzelfalle, nicht in abstracto. Tödlich ist danach eine Waffe, wenn ihr

Gebrauch im konkreten Falle der Erfahrung gemäß geeignet ist, tödlich wirkende Verletzungen bei einem Durchschnittsmenschen hervorzubringen. Bei der studentischen Schlägermensur ist nach unserer Definition der Schläger nicht als tödliche Waffe anzusehen[1]). Die Paukanten sind durch Bandagen so geschützt, daß keine lebensgefährlichen Körperstellen den Schlägerhieben ausgesetzt sind. Die Erfahrung zeigt, daß bei einem Durchschnittsmenschen durch die bei der Schlägermensur herbeigeführten Wunden bei Wahrung der Asepsis kein tödlicher Ausgang erwartet werden kann. Diese Tatsache bekräftigt der berühmte Heidelberger Paukarzt Dr. Huber durch sein Gutachten, das er in einer Verhandlung vor dem Heidelberger Schöffengericht im Juli 1925 gab. Dr. Huber hat ungefähr 25 000 Schlägerpartien als Paukarzt beigewohnt und beide Paukanten behandelt. Bei diesen 50 000 Patienten ist keine lebensgefährliche

[1]) Die überwiegende Meinung in der Theorie steht auf dem Standpunkt, daß die studentische Schlägermensur nicht unter den Begriff des Zweikampfes mit tödlichen Waffen fällt, der allein gestraft wird. Die Begründung ist allerdings sehr verschieden; vgl. Wachenfeld: § 91, I. 2; Binding: Bes. Teil Bd. I § 18, III; von Buri: G.S. Bd. 34, S. 355; Gerland: § 91, I, 1b; Graeser: S. 11; Kohlrausch: S. 142, Anm. 3; Kronecker: G.S. Bd. 35, S. 229; Levi: S. 110; von Liszt: § 93, II; Merkel: § 116; Rohte: S. 13; Schayer: S. 21; Sontag: Z.Str.W. Bd. 2, S. 5.

a. M. Daude: § 201, Anm. 97; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 8 z. 15. Abschn.; Geber: S. 77; Hälschner: G.S. Bd. 34, S. 12; Oppenhoff-Delius: Vorbem. 3 z. 15. Abschn.; Ortloff: G.A. Bd. 31, S. 141; Schwartz: Vorbem. 1h z. 15. Abschn.; Zimmermann: G.S. Bd. 34, S. 392; Plenarentscheidung R.G. 8. 87.

Verletzung durch Schlägerhiebe vorgekommen. 95 % aller Verletzungen sind nach Dr. Hubers Angaben schon in vier Tagen geheilt[1]).

Auch in der Praxis scheint man allmählich die Gefahrlosigkeit der Schlägermensur einzusehen. Dieses zeigen die jüngsten Urteile. So wurden am 2. Juli 1925 zwei Studenten, die eine Bestimmungsmensur gefochten hatten, von dem großen Schöffengericht Karlsruhe von der Anklage wegen Zweikampfes freigesprochen. Freispruch erfolgte auch von dem großen Schöffengericht Heidelberg, bei dem Universitätsprofessor Graf Dohna als zweiter Richter mitwirkte, am 31. Juli 1925 in dem oben erwähnten Prozeß gegen zwei Heidelberger Studenten, die sich ebenfalls wegen einer studentischen Schlägermensur zu verantworten hatten.

Die gegen das Karlsruhenser Urteil eingelegte Sprungrevision der Staatsanwaltschaft zwang das Reichsgericht zu einer Stellungnahme. Der erste Strafsenat erklärte (unterm 13. Oktober 1925), daß die Auffassung des Schöffengerichts in Karlsruhe, die Schläger bei den Studentenmensuren unter den ge-

[1]) In ähnlichem Sinne spricht sich der bekannte Freiburger Universitätsprofessor Dr. Lexer über die bei der Schlägermensur entstehenden Wunden aus. Dieses Gutachten ist mit zwei weiteren Eingaben im vorigen Jahre von den Freiburger schlagenden Studentenverbänden an die juristische Fakultät der Universität Freiburg eingereicht. Die Fakultät wurde gebeten, bei den kommenden Beratungen über den Entwurf zu einem Strafgesetzbuch 1925 für die Herausnahme der studentischen Schlägermensur aus dem Begriff des Zweikampfes mit tödlichen Waffen mit allen möglichen Mitteln einzutreten.

wöhnlichen Schutzmitteln nicht als tödliche Waffen anzusehen, durchaus beachtlich sei. Der Strafsenat berücksichtigt auch die gegenwärtigen Verhältnisse, in der weit gefährlichere Kämpfe zwischen zwei Personen, die straflos sind, ausgetragen werden als die stillschweigend geduldeten Schlägermensuren. Da die Ansicht des Strafsenats aber im Gegensatz zur Plenarentscheidung des Reichsgerichts von 1883 steht, soll eine neue Plenarentscheidung herbeigeführt werden.

Anders jedoch ist die Lage bei den Säbelkontrahagen; hier sind Arm und Brust[1]) frei, lebensgefährliche Verletzungen daher im Bereich der Möglichkeit. Diese Duelle müssen somit als Zweikampf mit tödlichen Waffen angesehen werden.

Als Zweikampf nach dem Str.G.B. kann nicht jedes Kämpfen bezeichnet werden, das den bisher aufgezählten Erfordernissen genügt. Man muß verlangen, daß nach gewissen Regeln gekämpft wird[2]). Diese Voraussetzung ist aus § 207 Str.G.B. zu entnehmen, der von vorsätzlicher Übertretung „der vereinbarten oder hergebrachten Regeln" spricht.

Das Vorhandensein eines Zweikampfes ist noch an ein weiteres Moment geknüpft; die beiden am Kampfe

---

[1]) Bei der einfachen Säbelpartie reicht der Schurz bis zu den Brustwarzen, bei der verschärften Säbelpartie bis zum unteren Rippenbogenrand. Ob Paukbrille zu tragen ist, bestimmt das Ehrengericht.

[2]) So Wachenfeld: § 91, I, 2, Anm. 3; Allfeld: § 75, IV, 3; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 6 z. 15. Abschn.; Frank: Vorbem. I, 7 z. 15. Abschn.; Levi: S. 89; von Liszt: § 93, II, 1.

a. M. Geber: S. 49; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 618.

beteiligten Personen müssen männlichen Geschlechtes sein[1]). Sitte, Gewohnheit und geltende Anschauung sind maßgebend für die Beurteilung, ob ein Kampf als Zweikampf im hergebrachten Sinne anzusehen ist. Anerkannt wird danach nur der Zweikampf zwischen Angehörigen des männlichen Geschlechtes. Im Zweikampf soll Mannesmut erprobt und Mannesehre gewahrt werden. Ein Duell zwischen Frauen oder einem Mann und einer Frau widerspricht in Deutschland den herrschenden Anschauungen, es ändert nichts, wenn auch vereinzelt Kämpfe zwischen Frauen stattgefunden haben und stattfinden. Es mag eine Frage der Zukunft sein, ob die Frau, die heute im Leben dem Manne fast überall gleichgestellt ist, im Laufe der Zeit auch hier die „duellfähige" Stellung erwirbt[2]).

Unseres Erachtens sind hiermit alle Beschränkungen des Zweikampfes gegenüber dem allgemeinen Kampfbegriff aufgezählt. Von verschiedenen Seiten sucht man ihn noch weiter einzuengen, indem Gleich-

---

[1]) Wachenfeld: § 91, I, 2; von Liszt: § 93, II, Anm. 2.

a. M. Allfeld: § 75, III; Geber: S. 25; Olshausen: § 201, 5; Oppenhoff-Delius: Vorbem. 5 z. 15. Abschn.; Teichmann: S. 392; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 624.

[2]) Duellfähig ist nicht gleichbedeutend mit satisfaktionsfähig, wie Geber S. 21 fälschlich annimmt. Duellfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, überhaupt einen Zweikampf nach geltender Anschauung auszufechten. Satisfaktionsfähigkeit ist die Fähigkeit, nach der herrschenden Gewohnheit und Anerkennung Genugtuung zu geben und zu fordern. Es ist also sehr wohl möglich, daß ein Satisfaktionsunfähiger das Delikt des Zweikampfes begehen kann.

wertigkeit der Gegner verlangt wird[1]). Diese Forderung steht im Gegensatz zur Praxis und kann mit dem Beleidigungszweikampf nicht in Einklang gebracht werden. Danach könnte ein Streit zwischen einem starken und einem schwächlichen Manne nicht „auf studentische Art und Weise" erledigt werden. Auch übergeht diese Ansicht den Zweck und das Wesen des Zweikampfes. Es findet der Zweikampf nicht statt, um den Geforderten durch eine Abfuhr für sein beleidigendes Verhalten zu strafen, vielmehr „als Beweis, daß der Beleidigte die Ehre für sein höchstes Gut achte und selbst sein Leben für sie einsetze"[2]).

Im Verhältnis zu unserer auf Seite 2 der Arbeit gegebenen Definition des Kampfes ist der Zweikampfbegriff andererseits erweitert. Kampf im allgemeinen setzt auf jeder Seite Kampfhandlungen voraus, nicht aber der Zweikampf. Es ist als Zweikampf anzusehen, wenn sich der Angegriffene nicht zur Wehr setzt[3]) oder nur scheinbare Kampfhandlungen vornimmt[4]).

---

[1]) Gressly: S. 95; von Liszt: § 93, II, 3.

[2]) § 6 der Ehrenordnung der Leipziger Burschenschaft von 1818.

[3]) Geber: S. 6; Hälschner: Bd. II, 2, S. 941; Levi: S. 95; Olshausen: § 201, 2, 3; Villnow: Bd. 37, S. 616. a. M. Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 2 z. 15. Abschn.; Frank: Vorbem. I, 1 z. 15. Abschn.

[4]) Wachenfeld: § 93, I sieht es noch als Zweikampf an, wenn auf beiden Seiten nur scheinbar gekämpft wird und jede Partei die Absicht der anderen, nur einen Scheinkampf zu produzieren, nicht kannte. So auch von Liszt: § 93, 2, 5. Hiergegen die herrschende Meinung. Es wäre gefährlich, die Nichtbestrafung aus den §§ 201 ff. Str.G.B. von der zufälligen Kenntnis der Absicht des Gegners abhängig zu machen.

Bei dieser Feststellung muß jedoch der Grund herangezogen werden, weshalb sich der eine Teil vollkommen passiv verhält. Beruht der Verzicht, Kampfhandlungen vorzunehmen, auf der Willkür des Angegriffenen, ist Kampf im Sinne des Zweikampfes anzunehmen. Konnte sich aber der Angegriffene nicht verteidigen — war er durch äußere (z. B. er war gefesselt) oder innere Umstände (z. B. Ohnmacht, Hypnose) daran gehindert — ist Zweikampf abzulehnen. Es kommt darauf an, ob der Angegriffene die Möglichkeit hatte, sich gegen den Angriff zu wehren, nicht auf den Willen, Verteidigungshandlungen vorzunehmen (vergl. Angaben in Anmerkung 3 voriger Seite).

Nach dem so Erörterten können wir den Zweikampf des Str.G.B. nach heutiger Anschauung definieren als das vereinbarte Aufwenden von irgend welchen Handlungen (zum Angriff oder Abwehr eines solchen) zweier Personen männlichen Geschlechts nach gewissen Regeln mittels annähernd gleichwertigen Duellwaffen[1]).

---

[1]) Unter den Zweikampfbegriff fallen danach nicht das amerikanische Duell und das „Duell aus dem Sack". Beim ersteren fehlt der direkte Angriff einer Person auf die andere, bei letzterem ist die angegriffene Person nicht in der Lage, Verteidigungs- oder Angriffshandlungen vorzunehmen. So Wachenfeld: § 91, I. 2; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 3 z. 15. Abschn.; Frank: Vorbem. I, 1 z. 15. Abschn.; Geber: § 3; Levi: S. 95; von Liszt: § 93, II, 2; Lüder: G. A. Bd. 13, S. 540; Olshausen: § 201, 4; Samer: S. 17.

Meinungsverschiedenheiten hat die Frage hervorgerufen, was in subjektiver Hinsicht von den Kämpfern zu verlangen ist, um Zweikampf annehmen zu können. So fordert man z. B. Verletzungsabsicht[1]) und die Absicht, den Gegner zu besiegen[2]). Unseres Erachtens ist auf das subjektive Moment auf Seiten der Kämpfer kein Gewicht zu legen. Entscheidend ist, ob, objektiv betrachtet, in dem „vereinbarten Zweikampf" (dem Zusammentreffen der Parteien) Kampfhandlungen vorgenommen werden. Somit ist Zweikampf vorhanden, wenn zwei Personen einen solchen vereinbart haben, keiner aber seinen Gegner verletzen will, nicht einmal in der Form des dolus eventualis, durch Ungeschick jedoch eine Kampfhandlung, d. h. eine zum Angriff geeignete Handlung entsteht.

Erwähnt sei noch, daß der Grund, aus dem der Zweikampf stattfindet, für den Zweikampfbegriff des Str.G.B. bedeutungslos ist.[3]) Bestimmung, Beleidigung oder Vereinbarung ohne jeden Grund können auf den Kampf als solchen keinen Einfluß ausüben.

§ 2. Das Anreizen im Str.G.B.

Das Anreizen fällt unter den Begriff Einwirken auf eine Person. Aber nicht jedes Einwirken kann als

---

[1]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 3 z. 15. Abschn.; Schütze: S. 293.

[2]) Frank: Vorbem. I z. 15. Abschn.

[3]) So die communis opinio; vgl. Wächenfeld: § 91, I. 1; Frank: Vorbem. I z. 15. Abschn.; Levi: S. 91; Oppenhoff-Delius: Vorbem. 1 z. 15. Abschn.

a. M. Hälschner: Bd. II, 2, S. 948; Schütze: S. 293; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 612, 620.

Anreizen angesehen werden. Die Spezialisierung folgt aus dem Worte selbst. Danach muß eine Tätigkeit vorgenommen werden, um in dem Anzureizenden einen Reiz zu irgend einem Tun oder Unterlassen zu erwecken. Unter Reiz versteht man das Vorhandensein einer Gemütsbewegung, d. h. eines starken Gefühles, in welchem Zustande die Leidenschaft einer Person erregt ist[1]). Die Anreizung setzt nicht voraus, daß der Gereizte die Kundgebung des Anreizers erkannte. Das versteckte Hervorrufen eines Reizes ist dem offenkundigen gleichzustellen. Diese Feststellung ist praktisch von großer Wichtigkeit, weil die Fälle zahlreich vorkommen, bei denen es der Person nicht zum Bewußtsein kommt, wozu sie angereizt wird. „Anreizen bedeutet eine versteckte, bohrende, auf Erregung der Leidenschaft berechnete Kundgebung“[2]). Ohne Bedeutung ist es, ob der Gedanke zu dem angereizten Tun oder Unterlassen schon in dem Angereizten wach war oder erst hervorgerufen wurde. Hat eine Person bereits den Entschluß zur Handlung gefaßt, so ist ein Bestärken durch Herbeiführung einer Gemütsstimmung als Anreizen anzusehen.

---

[1]) Nach Eberhardts synonymischem Handwörterbuch der Deutschen Sprache, Ausgabe 12, Berlin 1863, Nr. 273 bedeutet anreizen „durch sinnlich angenehme Mittel oder auch durch Erregung der Leidenschaften die geistigen Kräfte jemandes zu einem hohen Grade von Lebhaftigkeit steigern“. Vgl. Olshausen: § 112, 1; Oppenhoff-Delius: § 112, 2; Schwartz: § 112, 3; R.G. 47, 411; R.G. 50, 146; R.G. vom 11. VI. 1907 in „Recht“ XI. Jahrgang, S. 842.

[2]) Frank: § 210, I.

Zu erörtern ist noch, was in subjektiver Hinsicht in der Person des Anreizers vorausgesetzt werden muß. Anreizen schlechthin ist von der Vorstellung des Anreizers unabhängig; es kann vorsätzlich, fahrlässig und auch zufällig geschehen. Für das Strafrecht ist die Anreizung in den letzten beiden Formen bedeutungslos. In den §§ 112, 130 und 210 Str.G.B. ist nur das vorsätzliche Anreizen gemeint, obgleich es nicht in allen Paragraphen ausgesprochen ist, aber allgemein angenommen wird. Fahrlässigkeit ist nur dort zu strafen, wo es ausdrücklich gesagt ist und in einzelnen Fällen wie z. B. bei den Polizeidelikten.

Während wir den Vorsatz des Anreizens aus dem ganzen Aufbau des Str.G.B. entnehmen, leitet man andererseits den Vorsatz aus dem Begriff des Anreizens ab[1]). Dieses ist unseres Erachtens nach nicht richtig und steht auch im Widerspruch zum Sprachgebrauch[2]). Reizt A seine Kollegen am Stammtisch zu einer Handlung, so kann auch der in der Nähe sitzende C, der zufällig den Worten des A lauscht, angereizt werden.

Ebenfalls bestritten ist, wann die Anreizung vollendet ist. Wir möchten annehmen, daß sie es in dem Augenblick ist, wo die anreizende Tätigkeit von einer geeigneten Person wahrgenommen wird, die angereizt wurde. Kein Anreizen ist somit bei einem

---

[1]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 112, 4. Hälschner: Bd. II, 2, § 269.

[2]) Olshausen: § 112, 1; R.G. 9, 417 bringen ebenfalls zum Ausdruck, daß das Anreizen nicht vorsätzlich zu geschehen braucht.

Tauben durch Worte möglich. Ob in diesem Falle versuchte Anreizung vorliegt, ist bestritten und bei der Lehre vom tauglichen und untauglichen Objekt zu behandeln. Im Gegensatz zu der im Text vertretenen Ansicht über die Vollendung der Anreizung steht unter anderen die Entscheidung des Reichsgerichts Band 28 Seite 387, das schon unter Umständen in der Übersendung von anreizenden Druckexemplaren an eine Sortimentsbuchhandlung eine vollendete Anreizung im Sinne des § 130 Str.G.B. sieht. Vergl. R.G. Bd. 50, 324[1]).

Die Feststellung der vollendeten Anreizung ist für den Begriff der versuchten Anreizung von Wichtigkeit. Gemäß unserer Ansicht ist die Wahrnehmung durch eine geeignete Person das Entscheidende. Die versuchte Anreizung ist in den nicht beendeten und beendeten Versuch zu teilen. Bei dem nicht beendeten Versuch der Anreizung ist die anreizende Tätigkeit nicht vollendet, z. B. der Anreizer bleibt mitten in dem aufhetzenden Satze stecken, oder vollendet. Letzteres ist der Fall, wenn keiner der während der Rede Anwesenden die Worte des Hetzenden anhört. Als nicht beendeter Versuch der Anreizung ist es somit zu bezeichnen, falls die anreizende Tätigkeit nicht vollendet oder zwar vollendet, aber nicht von Personen wahrgenommen wird. Hieraus ergibt sich auch ohne weiteres der Begriff des beendeten Versuches

[1]) So auch Olshausen: § 130, 2; Klöppel: S. 415. a. M. Binding: Bes. Teil Bd. 2, § 292, II, 2; von Hippel: S. 53.

der Anreizung. Ist durch die anreizende Tätigkeit ein Reiz nicht hervorgerufen worden, die vollendete oder nicht vollendete anreizende Tätigkeit aber von jemandem wahrgenommen, so ist der Versuch beendet.

Ohne jeden Einfluß auf das Vorhandensein einer Anreizung ist die Frage, ob die Tat, zu der angereizt wurde, ausgeführt ist. Daß dieses für die Bestrafung des Anreizers von Wichtigkeit ist oder nicht, mag an anderer Stelle ausgeführt werden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, ist Anreizen die zur Hervorrufung einer Gefühlsstimmung zu einem Tun oder Unterlassen geeignete Tätigkeit, vollendet mit der Wahrnehmung durch eine geeignete Person.

Zur Klarstellung des Anreizungsbegriffes ist es angebracht, die Anreizung mit den ihr naheliegenden Deliktshandlungen zu vergleichen.

Ein Vergleich mit der Verleitung gibt zu folgenden Erörterungen und Untersuchungen Anlaß. Die Verleitung spielt im geltenden Recht beim Meineid[1]) eine große Rolle und hat durch den neuen amtlichen Strafgesetzentwurf von 1925, der die Verleitung zum Selbstmord unter Strafe stellt[2]), noch an Bedeutung gewonnen. Verleiten kann man im Gegensatz zum Anreizen, das nur durch besondere Einwirkung auf die Sinne und Leidenschaften einer Person möglich ist, durch

[1]) §§ 159, 160 Str.G.B.

[2]) § 224 Entwurf 1925. So auch schon das Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten, Art. 121.

jede Einwirkung, mag die zu verleitende Person dadurch in Aufregung und Aufwallung versetzt sein oder nicht. In der Literatur[1]) werden vereinzelt besondere Mittel wie Versprechungen, falsche Gründe und Vorspiegelungen gefordert. Die Ablehnung dieser Ansicht muß aus dem Strafgesetzbuch gefolgert werden. Im § 144 Str.G.B. wird die Verleitung zur Auswanderung durch täuschende Vorspiegelung gestraft. Gehörte dieses Mittel zum Begriff der Verleitung, wäre es überflüssig, es besonders zu erwähnen. Das Gesetz hat dieses besondere Verleitungsmittel absichtlich in den Tatbestand des Deliktes gesetzt und somit anerkannt, daß sonst jedes Mittel zur Verleitung geeignet ist[2]). Betreffs der Mittel steht es bei der Verleitung wie bei der Anstiftung. Auch sonst hat der Verleitungsbegriff vieles mit der Anstiftung gemeinsam, so daß man ungenauerweise die Verleitung als eine Form der Anstiftung bezeichnet[3]).

Es entspricht dem Sprachgebrauch, daß nur derjenige verleitet werden kann, der noch keinen festen

[1]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 176, 12, wo jedoch nicht ganz klar die Beschränktheit der Mittel hervorgeht, aber aus den Darlegungen entnommen werden muß. An anderer Stelle (§ 141, 4, § 160, 3) ist hingegen ausgesprochen, daß die Verleitung, die zu einem selbständigen Delikt erhobene Anstiftung ist.

[2]) Vgl. §§ 141, 159, 160, 176, 357 Str.G.B., in denen keine besonderen Verleitungsmittel angegeben sind.

[3]) Binding: Bes. Teil Bd. 2, 1, § 154; Bd. 2, 2, § 253, III. 2; Hälschner: Bd. II, 2, § 266; von Liszt: § 51, Anm. 5; Oppenhoff-Delius: § 141, 3; Schwartz: § 141, 2; Schwarze: § 159; R.G. 15, 149; R.G. 52, 245.

Entschluß gefaßt hat[1]). Das Bestimmen ist bei der Verleitung wesentlich. Die Verleitung erfordert aber außerdem die Begehung der Handlung, zu der verleitet werden soll. Liegt dieses Moment eigentlich schon klar im Worte selbst, so ist es außerdem noch aus dem Gesetze zu entnehmen. § 159 Str.G.B. spricht von einer unternommenen Verleitung, d. h. eine versuchte Verleitung; § 160 Str.G.B. kennt nur eine Verleitung zum Falscheid, d. h. eine Verleitung zu einem wirklich geleisteten Eid.

Wenn man die Verleitung als Anstiftung bezeichnet, muß man an die Anstiftung im Sinne des § 48 Str.G.B. denken. Die strafbare Anstiftung setzt die Begehung der Tat, zu der angestiftet ist, voraus; ebenso die Verleitung. Anstiftung schlechthin umfaßt dagegen nur das Bestimmen zu einer Tat, ohne Rücksicht darauf, ob diese vollführt wurde oder nicht.

Nach der herrschenden Ansicht scheint es, als ob strafbare Anstiftung und Verleitung völlig gleich sind, daher überhaupt nicht zu unterschieden werden brauchten. Dem ist nicht so. Daß das Gesetz irgend eine Unterscheidung, sei es auch nur der Form nach, zwischen dem Begriff der Verleitung und der Anstiftung macht, muß als selbstverständlich angesehen werden. Wozu hätte denn sonst das Gesetz zwei

[1]) a. M. R.G. 23, 223 und Olshausen: § 141, 4. Letzterer will auch die selbständige Beihilfe unter den Begriff der Verleitung bringen. Selbständige Beihilfe wird vom Gesetz nicht „verleiten", sondern „befördern" genannt. Vgl. Binding: Bes. Teil Bd. 2, 2, § 253, III, 2.

verschiedene Worte eingefügt, die genau dasselbe bedeuten? Die Bezeichnung, daß die Verleitung eine zur Selbständigkeit erhobene Anstiftung ist, genügt noch nicht, um Klarheit zwischen diesen beiden Begriffen zu schaffen. Stiftet A den B zu einer Tat an, ist B aber aus irgend einem Grunde nicht strafbar, entfällt nicht auch ohne weiteres die Strafe für A. Die Anstiftung ist hier zur Selbständigkeit erhoben, eine Verleitung ist danach in der Handlung des A zu sehen. Hiermit stimmen wir schon überein. Aber weshalb spricht man hier von Anstiftung, weshalb nicht von Verleitung, da es hier nach der herrschenden Meinung so heißen müßte? Wann ist denn die Verleitung gegeben? Man könnte vielleicht die Verleitung nur dann als gegeben ansehen, wenn der Verleitete eine Handlung begangen hat, die an sich betrachtet nicht strafbar ist, das Bestimmen zu dieser Tat aber als Delikt geahndet wird; eine Anstiftung im Sinne des § 48 Str.G.B. wäre hier unmöglich[1]). Bei dieser Auffassung der zur Selbständigkeit erhobenen Anstiftung stellt man sich aber in Widerspruch zu dem Strafgesetz, das den Begriff der Verleitung auch dann gebraucht, wenn der Verleitete eine strafbare Handlung begeht. Im § 357 Str.G.B. müßte dann statt Verleitung Anstiftung, statt unternommene Verleitung unternommene Anstiftung stehen[2]).

Dieser unbefriedigende Versuch zur Klärung der Frage des Verhältnisses der Anstiftung zur Verleitung

[1]) §§ 144, 160, 170, 179 Str.G.B.
[2]) Ebenso § 159 Str.G.B.

läßt deutlich erkennen, daß auf diesen und ähnlichen Wegen keine Unterscheidung zu finden ist, wohl aber auch, daß Anstiftung und Verleitung nicht dasselbe bedeuten können. Wir möchten einen Unterschied zwischen den beiden Arten des Bestimmens in der Einwirkung auf den Willen der anderen Person sehen[1]). Der Anstiftung ist eine intensivere Einwirkung auf den Willen des Anderen beizulegen als es bei der Verleitung der Fall ist. Zwar fallen Verleitung und Anstiftung meistens zusammen, es lassen sich aber Fälle konstruieren, wo Anstiftung nicht zutrifft, wohl aber Verleitung anzunehmen ist. Verleiten geht weiter als Anstiften. Ein Beispiel mag dies erörtern. A, der Vorgesetzte des B, legt dem ahnungslosen B Akten auf dessen Büroschreibtisch, in denen Nachteiliges über den gemeinsamen Freund C enthalten ist. Obwohl A weiß, daß B aller Voraussicht nach die Akten vernichten werde und diese Vernichtung auch billigt, ist er nicht als Anstifter zu strafen, wenn B die Tat ausführt. A kann nur wegen Verleitung des B nach § 357 Str.G.B. belangt werden. Anstiften ist die direkte Einwirkung auf den Willen des Anderen, Verleitung ist eine indirekte Beeinflussung.

Aus der Einstellung der Verleitung zur Anstiftung ergibt sich auch die Stellung der ersteren zur Anreizung. Anreizen setzt ein ebensolches Einwirken auf den Willen des Anderen voraus wie das Verleiten.

---

[1]) So auch Voigt: G.A. Bd. 28, S. 231; vgl. auch Wachenfeld: § 116, IV, der Verleiten weiter als Anstiften ansieht.

Anreizen ist demnach mehr als Anstiften[1]). Anreizen ist aber insofern enger als das Verleiten, als der Angereizte in Leidenschaft versetzt werden muß. Andererseits verlangt die Anreizung weniger als das Verleiten. Anreizung kann auch in der Form der Beihilfe geschehen. Auch ist notwendig, daß der Verleitete die Tat, zu der er verleitet wird, begeht; der Angereizte hingegen braucht die Handlung nicht vorzunehmen, die von ihm gewünscht wird.

Ähnlich würde das Ergebnis liegen, wenn wir das Anreizen im Verhältnis zum Verführen betrachten. Verführung stellt sich als eine Verleitung dar, die zustande kam durch Ausnutzung der Unerfahrenheit oder geringen Widerstandskraft der verführten Person[2]).

Das Verhältnis der Anstiftung zur Anreizung wird in der Wissenschaft so konstruiert, daß man letztere als eine Form der Anstiftung ansieht[3]). Aus dem Wesen der Anreizung kann dieses nicht gefolgert werden, auch das Gesetz bietet keinen Anhalt für diese Annahme[4]). Ebenso wenig können wir Schayers Auffassung[5]) beitreten, der Anreizung als eine Anstiftung annimmt, durch die der Entschluß zur Tat nicht hervorgerufen zu werden braucht, sondern auch

---

[1]) Wachenfeld: § 91, I, 3. B.

[2]) Vgl. Wachenfeld: § 115, V; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 182, III; Frank: § 182, II; von Liszt: § 107, II.

[3]) Wachenfeld: § 91, I, 3. B.; von Kirchmann: zu § 210; Ligniez: S. 48; Temme: § 127, II.

[4]) Vgl. hingegen bayerisches Strafgesetzbuch (Anm. III, 10 zum Abschnitt Duell), wo Anstiftung gemeint ist.

[5]) Schayer: S. 42.

unterstützt werden kann. Durch eine derartige Definition wird der Unterschied zwischen Anstiftung und Beihilfe vollkommen verwischt. Hat der Täter bereits den Entschluß zu einer strafbaren Handlung gefaßt, kann er nicht mehr hierzu „bestimmt" werden, das Bestärken in dem Entschluß muß stets als Beihilfe angesehen werden.

Gegen die Anreizung als Form der Anstiftung wendet sich auch die herrschende Anschauung[1]). Es ist nicht möglich, die Anreizung vollständig unter den Begriff der Anstiftung zu bringen. Ebenso verkehrt ist es aber auch, wenn man die Anreizung in Gegensatz zur Anstiftung stellen will. Anreizen und Anstiften haben einige Voraussetzungen gemeinsam, so daß man einzelne Fälle unter beide Begriffe bringen kann. So ist z. B. eine Anstiftung, d. h. ein Veranlassen des Entschlusses zu einem Delikt, zugleich ein Fall der Anreizung, falls die Anstiftung durch bestimmte Mittel geschehen ist. Die Mittel der Anreizung sind enger gefaßt als die der Anstiftung. Als Mittel zur Anstiftung kommt schlechthin jede Tätigkeit in Betracht, die geeignet ist, eine Person zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. § 48 Str.G.B. zählt einige Mittel der Anstiftung auf, ohne diese jedoch erschöpfen zu wollen, was aus den Worten „oder durch

---

[1]) Hälschner: Bd. III, S. 960; Göbel: § 210, 3; Olshausen: § 210, 3; Oppenhoff-Delius: § 210, 4; Ortloff: G.A. Bd. 31, S. 340; Levi: S. 81; Sontag: S. 161; Rüdorff: § 210, 2; Schwartz: § 210, 1; Schwarze: § 210; R.G. 18, 240.

andere Mittel" zu folgern ist. Anreizen kann man aber nur durch Mittel, die bei einer Person, allerdings im konkreten Fall, eine Leidenschaft zu einer Handlung erregen. Als solche seien die Androhung von Verachtung, Schüren eines Gedankens oder die Ausnutzung einer Gefühlsstimmung zu nennen. Es sind zwar alle Mittel der Anreizung zugleich Mittel der Anstiftung, nicht aber umgekehrt.

In anderer Hinsicht geht der Anreizungsbegriff über die Anstiftung hinaus. Anstiftung kann nur dann angenommen werden, wenn durch die anstiftende Tätigkeit in dem Anderen der feste Entschluß zu einer bestimmten Tat wachgerufen wird[1]). Anreizen ist noch bei jemandem möglich, der bereits den Entschluß zu einem Delikt gefaßt hat. Durch den Reiz wird der Täter in seinem Entschluß bestärkt, Mut und Begeisterung werden in ihm entfacht. In einem solchen Falle stellt sich die Anreizung nicht als Anstiftung, sondern als Beihilfe dar.

Hiermit ist zugleich auf das Verhältnis der Anreizung zur Beihilfe eingegangen. Anreizung ist stets Beihilfe, wenn sie stattfindet, nachdem der Angereizte den Entschluß gefaßt hat. Hier sind es ebenfalls die Mittel der Anreizung, welche verhindern, daß jedes Bestärken im Entschluß unter den Anreizungsbegriff fällt.

---

[1]) So Wachenfeld: § 55; Frank: § 48, II, 1; R.G. 13, 132; Köhler: S. 525, dem auch beizustimmen ist, daß jemand, der sich dem Veranlasser zu einer Tat erboten hat, noch angestiftet werden kann. Voraussetzung ist, daß der Veranlaßte noch nicht den festen Willen zur Tat hat.

Die vollendete Anreizung braucht sich nicht immer entweder als Anstiftung oder Beihilfe darzustellen[1]). Hat die anzureizende Person den Entschluß zur Tat noch nicht gefaßt, wurde sie auch durch die anreizende Tätigkeit nicht direkt zur Tat bestimmt, liegt keine Anstiftung vor. Aber eine Anreizung kann zustande kommen, wie es oben aus der Erörterung bezüglich der Unterscheidung zwischen Anstiftung und Verleitung zu entnehmen ist.

Ein Vergleich der Anreizung mit der Aufforderung des Str.G.B.[2]) zeigt ebenfalls einige gemeinsame Merkmale. Sie deckt sich aber nicht immer mit der Aufforderung; zum Teil geht sie über das Auffordern hinaus, andererseits ist sie enger als die Aufforderung. Untersucht man zunächst die Beschränkungen, so sind es die Mittel und der eingetretene Erfolg, welche die Anreizung spezialisieren. Bei der Aufforderung ist das Mittel gleichgültig, bloße Worte und Andeutungen, die eine Person zu Betätigungen veranlassen können, fallen schon unter die Aufforderungsmittel. Die Anreizungsmittel hingegen müssen zur Einwirkung und Erregung der Sinne und Leidenschaften geeignet sein. Die wichtigste Unterscheidung liegt aber darin, daß beim Anreizen ein Erfolg eintreten muß, beim Auffordern ist dieses nicht unbedingt notwendig. Angereizt ist nur derjenige, welcher in Gemütsstimmung versetzt ist. Die Aufforderung hingegen setzt keinerlei

---

[1]) Sontag: S. 161.

[2]) §§ 49a, 85, 110, 111, 112, 116, 361 Ziffer 10, 365 Str.G.B.

Veränderung oder Steigerung der Sinnestätigkeit voraus. Sie liegt schon vor, wenn eine Person von der Aufforderung Kenntnis[1]) erlangt hat[2]). Ob diese Person die Tat, zu der sie aufgefordert wird, will oder die Aufforderung einfach über sich ergehen läßt, kann für die Konstruktion der Aufforderung von keiner Bedeutung sein. Die Momente der Aufforderung liegen in der Tätigkeit des Auffordernden, wobei nur das Verständnis des Aufgeforderten zu berücksichtigen ist.

Dieser Einschränkung der Anreizung in bezug auf die Aufforderung steht die Erweiterung hinsichtlich der Kenntnisnahme der anreizenden Tätigkeit gegenüber. Die möglichen Anschauungen, zu denen man bei der Auslegung der Kenntnisnahme kommt, haben wir in der Anmerkung schon kurz angedeutet. Man kann wohl annehmen, daß zur Aufforderung

---

[1]) Der Aufzufordernde muß von der auffordernden Tätigkeit richtig Kenntnis genommen haben. So Wachenfeld: § 139, I. Dagegen wendet sich von Liszt: 175, I, der nicht verlangt, daß die Aufforderung verstanden ist. von Liszt sagt aber nicht, was genügt. Soll nun die auffordernde Tätigkeit zur Wahrnehmung des Aufforderungsempfängers kommen oder soll dieser die auffordernde Tätigkeit als eine Aufforderung erkennen? Erstere Ansicht kann nicht zutreffen, denn dann könnte man in chinesischer Sprache einen Deutschen, der dieser Sprache unkundig ist, auffordern; vgl. Binding: Bd. II, 2, § 283 B. Aber auch die zweite Auslegung befriedigt nicht. Vgl. Frank: § 110, III. Jemand redet von der Tötung eines altersschwachen Hundes, der andere erkennt zwar die Tätigkeit als Aufforderung zur Tötung, denkt aber, die Tötung eines Menschen sei gemeint.

[2]) R.G. 5, 71; 7, 115 nehmen schon ohne Kenntnisnahme durch den Aufgeforderten Aufforderung an.

unbedingt das Erkennen der auffordernden Tätigkeit als eine Aufforderung — ob unrichtig oder richtig erkannt, wie wir es annehmen, mag dahingestellt sein, — gehört. Der Aufgeforderte muß das Bewußtsein haben, aufgefordert zu werden[1]). Nicht zustimmen können wir der Entscheidung des Reichsgerichts (R.G. 47, 413; 50, 149), die eine vom Aufgeforderten erkennbare, wenn auch nicht erkannte Beeinflussung genügen läßt[2]).

Beim Angereizten werden diese Voraussetzungen nicht verlangt. Wie wir oben ausgeführt haben, liegt eine Anreizung vor, wenn die anreizende Tätigkeit von der angereizten Person wahrgenommen wird. Diese Person braucht die Anreizung nicht erkannt zu haben, auch eine Erkennbarkeit durch sie ist nicht erforderlich[3]). Notwendig ist auch nicht, daß Dritte die Anreizung erkannten oder erkennen mußten. In dem Nichterkennen der Anreizung liegt gerade der Erfolg des Anreizers. Wer es versteht, ohne daß die Menge oder die einzelne Person es merkt, hetzende und aufpeitschende Reden zu halten, wird leichter und intensiver seine Zuhörer zu dem von ihm gewünschten Zwecke gefügig machen, als der es plump anfängt und offenkundig anreizt.

---

[1]) Ebermayer-Lobe - Rosenberg: § 112, 4; Frank: § 112, III.

[2]) So auch Oppenhoff-Delius: § 85, Anm. 20; Schwartz: § 112, 3.

[3]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210, 2.; Frank: § 112, III.

§ 3. Die Anreizung zum Zweikampf.

Das geltende Recht hat die Anreizung zum Zweikampf besonders geregelt. Diese Bestimmung ist aus dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (§ 174) entnommen. Die Spezialisierung finden wir ebenfalls in anderen Partikularstrafgesetzbüchern[1]).

§ 210 Str.G.B. straft mit Gefängnis, wer einen anderen absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung zum Zweikampf mit einem Dritten anreizt. Das Wort Anreizen bedeutet, wie schon oben festgestellt, in dem Anzureizenden die Sinne und Leidenschaften für den Zweikampf zu wecken. Durch die Anreizungstätigkeit soll in dem Anderen unter Ausnutzung oder Schaffung einer Gefühlsstimmung die Kampfbegierde erzeugt werden. Die Mittel zur Anreizung sind demnach alle, die im konkreten Fall den Reiz hervorrufen. Nicht darf man aus den Worten des Gesetzes „Bezeigung oder Androhung von Verachtung" schließen, daß nur diese Reizmittel berücksichtigt werden. Sie sind nur als Beispiele gedacht[2]). Man kann auch auf anderem Wege als auf dem der Absprechung des sittlichen Wertes oder anderer Geringschätzung eine

[1]) Hannover (Art. 176); Hessen (Art. 224); Württemberg (Art. 203); Thüringische Staaten (Art. 201); Braunschweig (§ 122); Sachsen-Meiningen (Art. 210); Sachsen 1838 (Art. 210); 1855 (Art. 255).

[2]) Allfeld: § 75 Anm. 41; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210, 2; Schwartz: § 210, 1; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 642. — Binding: Bes. Teil § 18, IV. 4 sieht in den aufgeführten Anreizungsmitteln das Zeichen für die moralische Nötigung.

Person anreizen. Es können sogar die entgegengesetzten Mittel eine Leidenschaft zum Zweikampf erregen. So z. B. wenn A zu B sagt, er halte ihn für einen hohen katholischen Geistlichen. Dieses ist wahrhaftig keine Geringschätzung, die auch von B nicht empfunden wird. Trotzdem kann B, der durch die Äußerung an die Stellung der katholischen Kirche zur Duellfrage erinnert wird, zum Zweikampfe angereizt werden.

Wie keine besonderen Anreizungsmittel verlangt werden, ist auch die Form der Offenbarung derselben ohne Bedeutung. Es ist kein Unterschied, ob dieselbe durch Reden, Gebärden, Schriften oder andere Darstellungen in Erscheinung tritt. Ebenso stehen die private und öffentliche Anreizung gleich[1]); beide fallen unter den § 210 Str.G.B. Vorausgesetzt muß jedoch werden, daß die Anreizung Erfolg hat. Eine versuchte Anreizung ist keine Anreizung, weil in der anzureizenden Person kein Reiz erweckt ist. Die erfolglose Anreizung ist daher straflos[2]).

Die strafrechtlich relevante Anreizung kann nicht zum Zweikampf schlechthin stattfinden. Der Anreizer muß einen bestimmten Zweikampf im Auge haben[3]), für den er die Stimmung zum Austrag herbeiführen will. Ist in der anzureizenden Person der Entschluß

---

[1]) Diese Unterscheidung ist im § 130 Str.G.B. von Wichtigkeit, der nur dann die Anreizung zum Klassenkampf unter Strafe stellt, wenn sie öffentlich erfolgt.

[2]) Vgl. Rüdorff: § 210, 3.

[3]) von Kirchmann: § 210, 1; Oppenhoff-Delius: § 210, 1; Rüdorff: § 210, 1.

zu diesem bestimmten Zweikampfe hervorgerufen oder der schon vorhandene Entschluß bestärkt worden, ohne daß die betreffende Person in Leidenschaft versetzt ist, liegt nur Anstiftung oder Beihilfe vor. Diese wird nach den allgemeinen Vorschriften behandelt. Wenn die Anstiftung oder Beihilfe zugleich Anreizung ist, so liegt eine Konkurrenz der letzteren mit einer der beiden Teilnahmeformen vor. Daß die Bestrafung nur aus § 210 Str.G.B. erfolgt, ist eine andere Frage.

Von Interesse ist auch die Erörterung, wann die Anreizung zum Zweikampf möglich ist. Hierzu hat das Reichsgericht Bd. 18, 239 entschieden, daß die Voraussetzungen zum Zweikampf noch nicht bei der Anreizung vorhanden zu sein brauchen. Vielmehr können diese gleichzeitig mit der Anreizung geschaffen werden. Diese Auffassung, der auch allgemein in der Literatur zugestimmt wird, bringt ein treffendes Beispiel für unsere Konstruktion der Anreizung und ihr Verhältnis zur Anstiftung. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle teilt ein Student einem Offizier mit, daß sich der Offizier von einem Verbindungsbruder des Studenten „moralisch und physisch geohrfeigt" fühlen sollte. In diesem Mitteilen ist noch kein Bestimmen im Sinne der Anstiftung zu sehen. Anstiftung würde unseres Erachtens nicht vorliegen, wohl aber wird mit Recht Anreizung angenommen, die eine weniger intensive Einwirkung auf den Willen des Anzureizenden erfordert.

Die Mehrzahl der Anreizungen wird sicherlich dann stattfinden, wenn zwischen den Parteien bereits

eine Differenz vorhanden ist, und der Zweikampf als möglich und wahrscheinlich erwogen werden muß. Notwendig ist dieses jedoch nicht. Kurz vor dem Stattfinden des Zweikampfes können selbst die zu ihm fest Entschlossenen noch angereizt werden. Ja, selbst nach dem Beginn der Kampfhandlungen ist die Anreizung noch im Bereich der Möglichkeit. Ein ermatteter Paukant kann von einem Dritten durch aufwiegelnde Reden in Erregung versetzt und seine Kampfbegier erhöht werden. Nach beendetem Kampfe kann selbstverständlich von einem Anreizen zu diesem bereits stattgefundenen Treffen keine Rede mehr sein.

Subjekt der Anreizung ist, wer zur Anreizung fähig ist; Anreizungsobjekt ist, wer angereizt wird oder angereizt werden kann. Es wäre verkehrt, die Anreizungsfähigkeit auf eine einzelne Person beschränken zu wollen. Auch eine Mehrheit von Personen, ein Verein oder eine studentische Korporation kann formell anreizen, bzw. angereizt werden. Diese Fälle kommen in der Praxis häufig vor. Viele Studentenverbindungen drohen ihren Mitgliedern Ehrenstrafen an, falls sie in Ehrenhändeln die Genugtuung verweigern oder nicht fordern. Wird die so gestrafte Person zum Zweikampfe gereizt, müßten sich die Personenvereinigungen des Deliktes der Anreizung aus § 210 Str.G.B. schuldig machen. Das ist aber nach geltendem Recht nicht möglich, da dieses nur den einzelnen Menschen Deliktsfähigkeit zukommen läßt[1]).

[1]) Wachenfeld: § 39 und die herrschende Meinung.

Bestraft werden können nur diejenigen Verbindungsmitglieder, die auf dem Konvent ihre Stimme für die anreizende Handlung abgaben. Genau so steht es mit einer Verbindung als Objekt der Anreizung. Wenn eine Verbindung als solche angereizt wird, muß erst der Erfolg bei den einzelnen Mitgliedern festgestellt werden. Nur die Wirkung bei den Einzelnen kann strafrechtlich von Bedeutung sein.

Die Anreizung kann sowohl auf Fahrlässigkeit, Vorsatz und auch auf Absicht beruhen. Nur das absichtliche Anreizen ist vom Gesetz unter Strafe gestellt. In der Literatur sind die verschiedensten Meinungen über die Bedeutung des Wortes „absichtlich" vertreten. Von den meisten Wissenschaftlern[1]) wird behauptet, daß im § 210 Str.G.B. „absichtlich" für „vorsätzlich" gebraucht ist. Danach wäre der Ausdruck „absichtlich" überflüssig. Aus dem Gesetz ist diese Auslegung nicht zu entnehmen, auch kann sie nicht aus dem Begriff des Anreizens gefolgert werden. Folgendes Beispiel gibt deutlich den Unterschied zwischen vorsätzlichem und absichtlichem Anreizen zu erkennen. A spricht, nur um zu renommieren, in einer Gesellschaft abfällig über die Duellgegner. Er ist sich bewußt, daß der zufällig anwesende B, dem eine Forderung überbracht ist, durch seine Reden

---

[1]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210, 2; Hälschner: Bd. II, 2, S. 959/60; Henle-Schierlinger: § 210, 2: Levi: S. 131; von Liszt: § 93, IV; Olshausen: § 210, 1; Oppenhoff-Delius: § 210, 2; Schwartz: § 210, 1; Thomsen: Bes. Teil, S. 324.

angereizt wird. A ist nicht nach § 210 Str.G.B. zu strafen. § 210 Str.G.B. bedroht denjenigen, der die Anreizung des Dritten bezweckt, der geflissentlich anreizt[1]). Dieser Zweck ist für ihn die Triebkraft seines Handelns. Das Gesetz hat bei seiner präzisen Ausdrucksweise sicherlich die gegebene Form aus berechtigten Gründen gewählt, nämlich um zu große Härten zu vermeiden.

Die Absicht des Anreizers muß auf die Anreizung zum Zweikampf gehen. Ohne Bedeutung ist es, wie sich der Anreizer zum Zweikampf stellt. Es ist irrig, wenn Rüdorff[2]) fordert, daß die Absicht auf Herbeiführung des Zweikampfes gerichtet sein muß. Zwar trifft dieses in der Mehrzahl der Fälle zu, spricht aber keineswegs aus dem Gesetze. Auch die Wahrscheinlichkeit einer Herbeiführung des Zweikampfes braucht sich der Anreizer nicht vorzustellen. Es genügt lediglich das Bewußtsein des Anreizers, daß die anreizende Tätigkeit geeignet ist, den Anzureizenden zum Zweikampfe zu veranlassen[3]).

Ist die geforderte Absicht zur Anreizung nicht vorhanden, ist zu erwägen, ob Anstiftung, Beihilfe oder eventuell Verleitung zum Zweikampfe anzunehmen ist. Letztere ist bei den Bestimmungen über

---

[1]) Wachenfeld: § 91, I, 3; Fuchs: G.S. Bd. 36, S. 12; Ortloff: G.S. Bd. 34, S. 341; Stenglein (Lexikon): Anreizung zu Gewalttätigkeiten, Anm. 3.

[2]) Rüdorff: § 260, 1; so auch Hälschner: Bd. II, 2, S. 960.

[3]) Vgl. Lucas: S. 31.

den Zweikampf nicht erwähnt, kann also auch nicht gestraft werden.

Bedauert muß es werden, daß im geltenden Strafrecht die Motive des Anreizers nicht berücksichtigt werden. Während auf der einen Seite unverhältnismäßig große Milde geübt wird, führt die Anwendung des § 210 Str.G.B. zu unbilligen Ergebnissen. A, der den B zum Duell mit einem ausgezeichneten Gegenpaukanten anreizt, in der Erwartung, der B würde fallen, und sich dieses erfüllt hat, wird mit Gefängnis davonkommen. Ein anderer, der seinen Freund zum Zweikampf reizt, damit dieser nicht aus der Gesellschaft verstoßen wird, kann die custodia honesta nicht für sich in Anspruch nehmen.

§ 4. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Bestrafung der Anreizung zum Zweikampf.

Im vorigen Paragraphen wurde schon gesagt, daß der § 210 Str.G.B. das absichtliche Anreizen fordert. Das Gesetz knüpft die Bestrafung aber noch an das Vorhandensein weiterer Voraussetzungen. So kann nach geltendem Recht nur die Anreizung zum Zweikampf mit einem bestimmten Dritten als delictum sui generis angesehen werden. Wer einen anderen zum Kampfe mit sich selbst anreizt, fällt nicht unter § 210 Str.G.B.; der Anreizer übt hier Anstiftung bzw. Beihilfe zum Zweikampf aus und ist auf Grund der allgemeinen Vorschriften in Verbindung mit § 205 Str.G.B. zu belangen. Wohl aber kann A einen Dritten

bestimmen, daß dieser den B zum Zweikampf mit ihm, dem A, anreizt[1]). A ist hier Anstifter zu § 210 Str.G.B.

Weiter ist für die Strafbarkeit der Anreizung zum Zweikampf das Stattfinden desselben wesentlich, was im Anreizungsparagraphen ausdrücklich erwähnt ist. Stattgefunden hat der Zweikampf, wenn auf einer Seite eine Kampfhandlung vorgenommen ist, die der andere Teil erwidert bzw. abwendet oder hierzu in der Lage ist. Die erste Kampfhandlung ist eine Angriffshandlung. Wann eine Angriffshandlung vorliegt, muß im einzelnen Falle besonders untersucht werden. Der Begriff der Angriffshandlung ist scharf zu fassen. Vorbereitungshandlung und Angriffshandlung geben die mitunter schwer festzustellende Unterscheidung. Wesentlich ist immer, ob sich die Handlung, wie sie vorliegt, als Angriff darstellt oder nicht. Der ordnungsgemäße Gebrauch der Duellwaffen ist von Bedeutung. Zweikampf liegt vor, wenn ein Paukant auf den anderen mit dem Säbel zuschlägt oder die Pistole abfeuert, auch wenn diese Angriffe fehlgehen. Das Ausholen des Säbels zum Hieb, das Zielen mit der Pistole und das Anlegen des Fingers an den Abzug derselben sind nur vorbereitende Handlungen[2]). Auf den Erfolg des Angriffes kommt es nicht an, die Verletzung des Gegners ist nicht entscheidend. Eben-

[1]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210; von Kries: Z.Str.W. Bd. 7, S. 536/37; Olshausen: § 210, 4; Oppenhoff-Delius: § 210, 1; Schwartz: § 210, 1.

[2]) von Liszt: § 93, II, 5; a. M. Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 204, 2; R.G. 52, 63.

sowenig ist die Absicht des Duellanten maßgebend. Liegt, objektiv gesehen, keine Kampfhandlung vor, ist Kampf nicht gegeben. Daher ist das vergebliche Abdrücken des Revolvers, das Schießen in die Luft ohne Richtung auf den Gegner nicht als Beginn des Kampfes anzusehen[1]).

Im § 210 Str.G.B. ist über einen Zusammenhang zwischen der Anreizung und dem stattgehabten bestimmten Zweikampfe nichts gesagt. Die von Olshausen vertretene Ansicht[2]) will einen zeitlichen Zusammenhang festgestellt wissen. Binding[3]) sieht in dem Wortlaut des Gesetzes eine unwiderlegliche Vermutung für den Kausalzusammenhang zwischen Anreizung und Zweikampf. Andere nehmen ebenfalls einen vermuteten Kausalzusammenhang an[4]), die Vermutung kann und muß im einzelnen Falle widerlegt werden. Am weitesten geht Villnow[5]), der scheinbar jedesmal feststellen will, ob die Anreizung die Ursache für den Zweikampf gewesen ist.

---

[1]) Hälschner: Bd. II, 2, S. 952; Kohlrausch: S. 142; a. M. Wachenfeld: § 91, I, 2; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 204, 2; von Liszt: § 93, II, 5; R.G. 4, 409.

[2]) Olshausen: § 210, 5; Blume: S. 30; Göbel: § 210, 2; Henle-Schierlinger: § 210, 4; Köhler: S. 205/06; Oppenhoff-Delius: § 210, 3; Ortloff: G.S. Bd. 34, S. 341; Levi: S. 130, der die Anreizung als fingierte Teilnahme behandelt.

[3]) Binding: Bes. Teil Bd. I, § 18, IV, 4.

[4]) van Calker: § 34; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210, 3; Frank: § 210, 1.

[5]) Villnow: G.S. Bd. 37, S. 643.

Diese Auffassung kann keinesfalls befriedigen. Sie würde die schlimmsten Folgen haben, wenn immer erst der schwierige Beweis des Kausalzusammenhanges erbracht werden müßte. Dadurch würde praktisch die Anwendung des § 210 Str.G.B. auf einem großen Gebiete gegenstandslos.

Wir stimmen der wohl als herrschend anzusprechenden Meinung zu. Nachweis eines Zusammenhanges zwischen Anreizung und vollzogenem Zweikampfe ist nicht erforderlich. Nur der Zweikampf, zu dem angereizt wurde, muß stattgefunden haben. Mag der Angereizte die Anreizung längst vergessen haben oder erst nach einem größeren Zeitraum zum Duell antreten; für die Anwendung des § 210 Str.G.B. ist dieses ohne Bedeutung. Jedoch darf nicht vergessen werden, daß der bestimmte, vom Anreizer im Auge gehabte Zweikampf mit einer bestimmten Person ausgefochten wird. An diesem Erfordernis wird es meistens mangeln, wenn der Zweikampf erst nach Monaten stattfindet. Aus der dargelegten Ansicht ergibt sich, daß das Stattfinden des Zweikampfes als eine außerhalb des Tatbestandes liegende Bedingung der Strafbarkeit angesehen werden muß, wie in dem Falle des § 81 Str.B.G. Ursächlicher Zusammenhang ist überflüssig[1]).

---

[1]) Wachenfeld: § 135, II, 1; Allfeld: § 75, XI; Hälschner: Bd. II, 2 S. 960; von Liszt: § 44 III; § 94, IV; Rüdorff: § 210, 3; Schwartz: § 210, 2; Thomsen: S. 324.

Abweichend von den allgemeinen Strafmitteln für den Zweikampf, wird die Anreizung zum Zweikampf mit Gefängnis nicht unter drei Monaten gestraft. Da auch Anstiftung, Beihilfe und andere Teilnahmehandlungen zur Anreizung zum Zweikampf möglich sind, ist für sie dieselbe Strafart wie bei dem Anreizen anzuwenden. Auf den ersten Blick hin scheint die Gefängnisstrafe gerechtfertigt zu sein. Im allgemeinen muß man davon ausgehen, daß für den Anreizer und dessen Gehilfen nicht dieselben Gründe vorliegen, die eine mildere Bestrafung des Zweikampfes fordern[1]). Der Hetzer handelt meistens nicht unter dem Drucke der Vorurteile eines Standes; er ist nicht der Gefahr ausgesetzt, sein Leben zu verlieren. Wir müssen es aber ablehnen, diese Fälle zu verallgemeinern und dem Anreizer schlechthin die ehrenhafte Gesinnung abzusprechen. In dem bekannten Fall, wo das Mädchen ihren Bruder reizt, den Verführer mit dem Degen zu züchtigen, ist nach geltendem Recht die Anwendung der Festungsstrafe ausgeschlossen. Ähnliche Beispiele kommen in der Praxis gar häufig vor. Gerade in Studenten- und Offizierskreisen werden fast immer edle Beweggründe vorliegen. Falsch ist auch die Erwägung, die Villnow[2]) trifft. In der Regel soll in den Fällen, die zur Kenntnis der Gerichte ge-

---

[1]) Wachenfeld: § 91, I, 3, B. 2; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210, 1: Hälschner: Bd. II, 2, S. 960; Kohler: § 47, V. 3; Schütze: § 68, Anm. 11; Schwartz: § 210, 1; Teichmann: S. 402.

[2]) Villnow: G.S. Bd. 37, S. 643.

langen, ein Mangel an ehrenhafter Gesinnung vorhanden sein. Woraus dieses zu folgern ist, bleibt von Villnow dahingestellt, wahrscheinlich weil keine Gründe angegeben werden können. Das Gericht wird von allen Fällen, wenigstens ohne Unterschied auf die Motive, gleich viel oder wenig erfahren. Aus den Worten Villnows ist aber das Richtige zu entnehmen, nämlich die Motive müßten vom Gericht berücksichtigt werden und üben auch vielleicht einen Einfluß auf die gerichtliche Verfolgung der Anreizungsdelikte aus. Nur die strengere Bestrafung der Anreizung aus unehrenhaften Gründen entspricht den Anschauungen und dem Empfinden des Volkes. Übrigens müßte von diesem Standpunkte aus die Anstiftung zum Zweikampf aus verwerflicher Gesinnung wie die Anreizung mit Gefängnis bestraft werden. Die Beantwortung der Frage, ob Anstiftung oder Anreizung anzunehmen ist, hängt oft zu sehr von Zufällen ab, die auf die Bestrafung keinen so großen Einfluß ausüben dürften.

Es kann auch kein geeigneter Grund für die Ausschaltung der custodia honesta in der eventuellen Abschreckungswirkung der Anreizungsbestrafung gesehen werden. Die Erfahrung lehrt, daß durch höhere Strafen die Auffassung über den Zweikampf in den fraglichen Kreisen nicht geändert wird. Eine erfolgreiche Bekämpfung des Duells ist nicht eher möglich, bis der Staat einen hinreichenden Ehrenschutz geschaffen hat. In dem Beleidigungsparagraphen des Str.G.B. kann dieser nicht erblickt werden, zumal

die Praxis in der Mehrzahl der Fälle Strafen verhängt, die geradezu lächerlich wirken[1]).

Die angedrohte Strafart macht die Anreizung zum Zweikampf gemäß § 1 Str.G.B. zu einem Vergehen. Die Verjährung der Strafverfolgung beträgt demnach fünf Jahre[2]). Wann beginnt der Lauf der Verjährungsfrist? Schon mit der Vollendung der Anreizung oder erst mit dem Stattfinden des Zweikampfes? Wir möchten der ersteren Ansicht den Vorzug geben[3]). Nach Olshausen[4]) kann nur ein bereits entstandener Strafanspruch verjähren. Dieser entsteht erst, wenn alle Bedingungen für denselben erfüllt sind. Bedingung für den Strafanspruch ist das Stattfinden des Zweikampfes. Diese Auffassung dürfte nicht richtig sein. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in dem Augenblick der Vollendung der Anreizung, jedoch ruht sie nach § 69, I Str.G.B. bis zum Stattfinden des Zweikampfes[5]). Praktische Bedeutung ist dieser Frage nicht beizumessen, da letzten Endes der ausgetragene Kampf entscheidend ist.

So ist die reichsgesetzliche Regelung der Anreizung zum Zweikampf. Um eine eventuelle Befugnis der Landesgesetzgebung zu besonderer Regelung herleiten zu können, muß auf § 2 des Einführungsgesetzes

---

[1]) Über diese Frage eingehend Bartolomäus: Über Zweikampf und Beleidigung. Z.Str.W. Bd. 22, S. 176 ff.

[2]) § 67 Str.G.B.

[3]) Wachenfeld: § 81, II, 1 und die communis opinio.

[4]) Olshausen: § 210, 7.

[5]) Schwartz: § 210, 4.

zum Str.G.B. Bezug genommen werden. Hiernach haben die Landesgesetze nur insoweit Geltung, als die fraglichen Materien nicht von Reichs wegen geregelt sind. Der Zweikampf mit tödlichen Waffen ist im gegenwärtigen Str.G.B. erschöpfend behandelt, für die Gesetze der Länder ist kein Raum mehr vorhanden[1]). Dieses ist wohl auch als unbedingt feststehend anzusehen. Anders aber beim Zweikampf im allgemeinen Sinne, z. B. dem Zweikampf mit nicht tödlichen Waffen, wie die studentische Schlägermensur. Ein derartiger Kampf ist im geltenden Recht nicht erwähnt. Auch die geschichtliche Entwicklung beweist dieses. Das Str.G.B. will den Zweikampf nur in dem Rahmen behandeln, wie es das preußische Strafgesetz getan hat, also ohne die Studentenmensuren. Es ist daher möglich, daß die Landesgesetze den Zweikampf mit nicht tödlichen Waffen regeln können[2]). Hiervon hat Baden im Art. 8 des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 Gebrauch gemacht, indem es die

---

[1]) Wachenfeld: § 91, B. 2.

[2]) von Buri: G.S. Bd. 34, S. 359; Frank: Vorbem. IV z. 15. Abschn.; Kronecker: Bd. 35; G. S. S. 233; Schütze: S. 292, Anm. 1; Sontag: Z.Str.W. Bd. 2, S. 10; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 629.

a. M. Binding: Bd. 1, § 69 II., Anm. 1; Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Vorbem. 9 z. 15. Abschn.; Finger: Bd. 1, § 29 III; Hälschner: Bd. II, 2, S. 944; von Liszt: § 93 II, 4; Olshausen: Vorbem. 4 z. 15. Abschn.; Oppenhoff-Delius: Vorbem. 5 z. 15. Abschn.: Rubo: Anm. z. 15. Abschn.; Schayer: S. 21; Schwartz: Vorbem. 2 z. 15. Abschn.

Schlägermensur der Studierenden, soweit sie nicht unter das Str.G.B. fallen, mit Haft bedroht. In diesen Fällen ist es auch unbedenklich, wenn die Landesgesetze die Anreizung zum Zweikampf mit nicht tödlichen Waffen unter Strafe stellen. — Disziplinargesetze können nach richtiger Ansicht auch für die im Str.G.B. geregelten Zweikämpfe Geltung beanspruchen.

§ 5. Konkurrenz der Anreizung zum Zweikampf mit anderen strafbaren Handlungen.

Die am Zweikampfe beteiligten Personen werden oft die Duellanten zum Zweikampf anreizen. Ob hier eine Konkurrenz vorliegen kann oder nicht, hängt davon ab, wie man die Anreizung rechtlich konstruiert. Will man mit Levi[1]) die Anreizung zum Zweikampf als eine Teilnahmehandlung am Zweikampf auffassen, so ist eine Konkurrenz der Anreizung mit § 203 oder § 209 Str.G.B. ausgeschlossen. Der § 210 Str.G.B. stellt dann den genannten Paragraphen gegenüber eine stärkere Bestrafung der Teilnahmehandlung dar, läßt diese daher unberücksichtigt. Es kann aber auch vorkommen, daß die Teilnehmer bei dem Vergehen aus § 206 Str.G.B. schwerer bestraft würden als wegen ihrer Beteiligung durch Anreizung. Hier kommt Levi zu dem Ergebnis, nur § 206 Str.G.B. anzuwenden. Wir müssen nach unserer bereits dargelegten Ansicht diese Konstruktion ablehnen. Die Anreizung zum

[1]) Levi: S. 130; dagegen die herrschende Ansicht.

Zweikampf braucht keine Teilnahmehandlung zu sein, kann also nicht die Anstiftung und Beihilfe zum Zweikampf konsumieren. Es muß vielmehr die Möglichkeit einer Konkurrenz des § 210 Str.G.B. mit den Teilnahmehandlungen am Zweikampfe zugegeben werden[1]). Anzunehmen ist eventuell sowohl Idealkonkurrenz, d. h. durch eine Handlung werden mehrere Gesetze übertreten, als auch Realkonkurrenz, d. h. Übertretung mehrerer Gesetze durch mehrere Handlungen.

Danach kann der Kartellträger, der Ehrenrichter, der Wirt, der die Mensuren in seinem Lokale duldet, der Schleppfuchs und der anbandagierende Diener sich der Beihilfe oder Anstiftung zum Zweikampf und auch der Anreizung zum Zweikampf schuldig machen. Gewöhnlich werden die übertretenen Gesetzesbestimmungen real konkurrieren, es sind aber auch Fälle der Idealkonkurrenz denkbar. Ein Kartellträger, der die Forderung mit aufhetzenden Worten überbringt, begeht durch eine Handlung eine Verletzung gegen die §§ 203 und 210 Str.G.B. Auch Teilnehmer wie Sekundanten, Zeugen, Wundärzte sowie Kartellträger, die sich ernstlich um die Verhütung des Zweikampfes bemüht haben, können, da ihnen nur wegen ihrer Teilnahmehandlung in einer bestimmten Eigenschaft

---

[1]) So auch Ebermayer-Lobe-Rosenberg: § 210, 4; Henle-Schierlinger: § 210, Anm.; Olshausen: § 210, 6; Rüdorff: § 210, 4; Schwartz: § 210, 3; Villnow: G.S. Bd. 37, S. 643.

a. M. Binding: Bes. Teil Bd. 1, § 18 IV, 4; Levi: S. 130.

ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht[1]), als Anreizer gestraft werden.

Die Konkurrenz der Anreizung zum Zweikampf beschränkt sich nicht auf die aufgeführten Teilnahmedelikte, auch mit strafbaren Handlungen, die mit dem Zweikampf an und für sich nicht in Verbindung stehen, konkurriert § 210 Str.G.B. Hier sind die mannigfaltigsten Konstruktionen denkbar. Die anreizende Tätigkeit kann zugleich Körperverletzung sein, so wenn man durch Schläge reizt, ebenfalls kann sie sich als Diebstahl darstellen. Letzteres ist anzunehmen, wenn einem Angehörigen einer nichtschlagenden Verbindung, die bekanntlich auch mit dem Schläger chargieren, die Waffe fortgerissen wird und dieser hierdurch zum Zweikampf aufgereizt ist. Der Hauptanwendungsfall ist aber wohl das Zusammentreffen der Anreizung mit der Beleidigung. Das Gesetz flicht durch den Ausdruck „insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung" die Beleidigung in gewisse Fälle der Anreizung hinein. Zu weit würde man aber gehen, wie Levi[2]) es aus diesen Worten entnehmen will, wenn man die Beleidigung des § 185 Str.G.B. durch den § 210 Str.G.B. ausschließen will. Die Anreizung durch Beleidigung ist nur ein Beispiel für die Mittel, durch die angereizt werden kann. Der Anreizer wird sehr oft andere Wege wählen, um in den anderen Personen die Leidenschaften zu erwecken. Auch ist nicht in jeder Beleidigung eine Anreizung zu

[1]) Vgl. Wachenfeld: § 75, I.
[2]) Levi: S. 131.

sehen. Es ist daher kein Grund vorhanden, die Anreizung und Beleidigung in dem Sinne von Levi zusammenzufassen. Das Gesetz gibt gleichfalls keine Anhaltspunkte, diese Auffassung als richtig erscheinen zu lassen. Wir stimmen dem Reichsgericht[1]) zu, welches gerade aus dem Wortlaut des Gesetzes erkennen will, daß der beleidigende Charakter einer Anreizung diese nicht ausschließt. Die Beleidigung kann mit der Anreizung in Ideal- oder Realkonkurrenz treten. Am häufigsten wird dieser Fall bei den Kartellträgern eintreten, die eine Herausforderung mit einer Verachtung für den Fall der Nichtannahme zu überbringen pflegen.

Ein besonderes Delikt der Zweikampfbeleidigung gibt es de lege lata nicht, spielt aber, wie unten noch zu erörtern ist, im Entwurf 1925 eine Rolle.

§ 6. Die Anreizung zum Zweikampf nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Unser am 15. Mai 1871 zum Gesetz erhobenes Reichsstrafgesetzbuch hat während seines fünfzigjährigen Bestehens heftige Angriffe erfahren, und man hat sich schon lange mit der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches befaßt. Die vielen Entwürfe geben von dem großen Interesse, das man dem Strafrecht entgegenbringt, Kenntnis. Neben den anderen Materien ist man auch bemüht, den Zweikampfabschnitt zu reformieren. Man kann wohl sagen, daß die ersten

[1]) R.O. 18, 241; so auch Oppenhoff-Delius: § 210, 4.

Entwürfe bezüglich der Duellfrage viel Gutes gebracht haben, während der letzte Entwurf das Geschaffene unberücksichtigt läßt[1]). Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die recht interessanten Zweikampfbestimmungen der Entwürfe eingehend zu betrachten; wir müssen uns auf die Anreizung beschränken und können höchstens die umstrittene und praktisch wichtigste Frage der Stellung der studentischen Schlägermensur behandeln.

Wie der Zweikampf in den Entwürfen nicht definiert ist, ist auch der Begriff der Anreizung nicht gegeben. Wohl aber ist zum Ausdruck gebracht, daß Anreizung durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung nur beispielsweise genannt sind. Die Vorschläge für ein neues Gesetz fügen zu den genannten Anreizungsmitteln noch die Worte „oder in anderer Weise", „oder in ähnlicher Weise" hinzu, während der Gegenentwurf überhaupt auf das Aufführen von Anreizungsmitteln verzichtet.

Bei allen Bestimmungen der Entwürfe fehlt im Gegensatz zum § 210 R.Str.G.B. die Forderung der absichtlichen Anreizung. Somit soll künftig nur das vorsätzliche Anreizen bestraft werden. Die Begründungen zu den Entwürfen[2]) stellen sich auf den von

---

[1]) Die Zweikampfbestimmungen befinden sich im Vorentwurf 1909: § 220 bis § 226, Gegenentwurf 1911: § 260 bis § 264, Entwurf der Strafrechtskommission: § 297 bis § 303. Entwurf 1919: § 302 bis § 307, Entwurf 1925, der aus dem von der deutschen und österreichischen Justizverwaltung aufgestellten Entwurf hervorgegangen ist, § 245 bis § 248.

[2]) Begründung Vorentw. 1909 zu § 220; Begründung Entw. 1919 zu § 307; Begründung Entw. 1925 zu § 248.

uns abgelehnten Standpunkt, daß die Absicht zu dem Begriff des Anreizens zu einem bestimmten Zweikampf gehört und aus diesem Grunde entbehrlich ist.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht unterstellen die Entwürfe nur die Anreizung zu einem Zweikampf mit einem Dritten einer besonderen Regelung. Diesem Erfordernis muß zugestimmt werden. Wer zu einem Zweikampf mit sich selbst anreizt, setzt sich derselben Gefahr aus wie der Andere. Es darf aber nicht verkannt werden, daß auch hier einige Fälle ebenso strafwürdig erscheinen als die der Anreizung zum Zweikampf mit einem Dritten. Man denke, der starke A reizt den schwächlichen B zum Kampf mit ihm, dem A, an und B wird schwer verletzt, was vorauszusehen war. Hier aber noch Unterschiede zu machen, würde zu weit gehen und eine Unübersichtlichkeit des Gesetzes herbeiführen, da dann bei fast allen Paragraphen die seltensten Fälle berücksichtigt werden müßten.

§ 210 R.Str.G.B. fordert für die Strafbarkeit der Anreizung das Stattfinden des Zweikampfes. Die Entwürfe haben hier eine andere Stellung eingenommen, indem sie die Anreizung ohne Rücksicht auf den stattgehabten Zweikampf strafen. In der Anreizung ist nach der Begründung des Entwurfes 1919 (zu § 307) und des Entwurfes 1925 (zu § 248) eine Mißachtung fremder Überzeugung zu sehen. Deshalb soll es gleich bleiben, ob der Andere dem Druck Widerstand geleistet oder ihm nachgegeben hat. Dieser Standpunkt läßt sich halten. Der Anreizer wird beim Stattfinden

des Zweikampfes als Anstifter zu behandeln sein. In den Anreizungsfällen jedoch, die nicht Anstiftung sind, ist trotz des stattgefundenen Zweikampfs die besondere Anreizungsbestimmung anzuwenden. Auch ist hier die Frage des ursächlichen Zusammenhangs von Bedeutung. Ist die Anreizung zum Zweikampf als Anstiftung zu bestrafen, muß Kausalzusammenhang zwischen dem wachgerufenen Entschluß und dem Zweikampf verlangt werden.

Zu vielen Erörterungen und Widersprüchen hat die Strafdrohung der Anreizung zum Zweikampf nach den Entwürfen Anlaß gegeben. Die einzelnen Entwürfe weichen in dieser Frage sehr voneinander ab. Während der Vorentwurf 1909 die Anreizung mit Haft, im Falle des Stattfindens des Zweikampfes mit Haft oder Gefängnis, der Entwurf 1913 und der Entwurf 1919 mit Einschließung gestraft wissen wollen, bedroht der Gegenentwurf 1911 und der Entwurf 1925 die Anreizung mit Gefängnis. Leider ist in dem neuen Entwurf die wahlweise Strafbemessung verschwunden. Die Berücksichtigung aller wichtigen Beweggründe war nach den anderen Entwürfen dem Ermessen des Richters überlassen. Jetzt soll schlechthin Gefängnis verwirkt sein. § 71 des Entwurfes 1925 gestattet an Stelle der angedrohten Strafart Einschließung bei Überzeugungsverbrechen zu setzen. Das Motiv zur Tat muß aber auf sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugungen beruhen. Es mag vorkommen, daß bei vereinzelten Anreizungsfällen die Voraussetzungen des gen. § 71 vorliegen. In den meisten

Fällen aber, wo edle Motive zur Tat getrieben haben, versagt die Anwendung der milderen Strafe. Der Duellant und der Anreizer werden sich nicht auf politische und religiöse, aber auch nicht auf sittliche Überzeugung berufen können[1]). Mit den „besonders leichten Fällen" des § 75 Entwurf 1925 zu operieren, ist ebenfalls gewagt. Was soll denn als leichter Fall gelten? Ist das Motiv zum Zweikampf zu berücksichtigen oder ist die Gefährlichkeit der Verletzungen beim Zweikampf maßgebend? Die Regelung der Anreizungsbestimmung des Entwurfes 1925 kann nicht befriedigen. Eine Rückkehr zur früheren Forderung der wahlweisen Androhung von Gefängnis und einer milderen Strafe, ob Haft, Einschließung oder Festungshaft am geeignetsten ist, bleibt eine andere Frage[2]), muß angestrebt werden. Vielleicht wäre es auch passend, von einer freventlich verschuldeten Anreizung zu sprechen. Die Entwürfe bis auf den letzten von 1925 kennen einen freventlich verschuldeten Zweikampf, den sie schärfer strafen. Diese Bezeichnung ist treffend gewählt, sie charakterisiert die verwerfliche Gesinnung des Täters. Wir möchten daher diese Kennzeichnung der Motive auch auf die Anreizung ausdehnen.

---

[1]) Vgl. Wachenfeld: G.A. Bd. 70, S. 70; Ebermayer: Der neue Strafgesetzentwurf, III. Bes. Teil, Abschn. 14 bis 24; D. J.Z. 1925, Sp. 768. Zu der Frage des § 71 des Entw. 1925 wird auch der diesjährige Juristentag in Köln Stellung nehmen.

[2]) Wir entscheiden uns für die Beibehaltung der Festungshaft, die allerdings zu verschärfen wäre.

Der Entwurf 1925 bedroht auch den Zweikampf unterschiedslos mit Gefängnis; die custodia honesta soll fortan wegfallen. Ja, man geht in diesem Sinne noch weiter wie es das Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes vom 30. April 1926[1]), das auf Drängen der Sozialdemokratie und des Zentrums geschaffen wurde, zeigt. Nach diesem Gesetz kann neben der Strafe wegen der Herausforderung zum Zweikampf, der Annahme einer solchen, des Kartelltragens, des Austragens des Zweikampfes sowie wegen der Anreizung zum Zweikampf auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. Bei besonders schweren Fällen, übrigens ebensowenig wie die „besonders leichten Fälle" des Entwurfs 1925 ein präziser Ausdruck, muß sogar auf die schweren Folgen erkannt werden. Diese Bestimmungen sind dem Zweikampfabschnitt als § 210a hinzugefügt. Dieselbe Abänderung hat auch das Militärstrafrecht erfahren[2]). — Ob aber diese Maßregeln, die zwar in England in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den Zweikampf beseitigt haben, auch bei uns mit Erfolg gekrönt werden, möchten wir bezweifeln.

Wegen der großen Zahl der studentischen Schlägermensuren ist die Erörterung, wie die Anreizung zum Schlägerduell zu beurteilen ist, praktisch von größter Wichtigkeit. Entscheidend für die Bestrafung ist es, ob dieser studentischer Sport unter den Begriff des

[1]) Reichsgesetzblatt 1926, Seite 201.
[2]) § 112 f. des Militärstrafgesetzbuches.

Zweikampfes im Sinne des Strafgesetzes, d. h. wie auch die Entwürfe verlangen, Zweikampf mit tödlichen Waffen fällt oder nicht. Die Stellung der Wissenschaft und auch einiger neueren Entscheidungen der Praxis wurde zu Anfang unserer Arbeit schon dargelegt. Die Streitfrage wird durch den Entwurf 1925 nicht entschieden. Anders die Bestimmungen der früheren Entwürfe. So rechnet der Vorentwurf 1909 die Schlägermensur zwar zu dem Zweikampf mit tödlichen Waffen, nimmt sie aber aus den allgemeinen Strafbestimmungen heraus und regelt sie im § 224 besonders. Danach soll ein Zweikampf unter Vorkehrungen, welche gegen Lebensgefahr zu schützen geeignet und bestimmt sind, milder gestraft werden. Der Gegenentwurf 1911 (§ 262) und der Entwurf der Strafrechtskommission hingegen lassen die studentische Schlägermensur straflos. Der Gegenentwurf hat die richtige Fassung, er erklärt alle Zweikämpfe unter Vorkehrungen zum Schutze des Lebens für straffrei. Der Kommissionsentwurf tut dieses nur für das Schlägerduell mit den entsprechenden Schutzmitteln. Wir sehen nicht ein, weshalb sich der letztere Entwurf auf die Schläger festgelegt hat. Soll ein Zweikampf mit Waffen von anderer Bezeichnung, die ebensowenig gefährlich oder noch ungefährlicher als die Schläger sind, straffrei sein, wenn die nötigen Vorkehrungen zur Abwendung ernsterer Verletzungen getroffen sind? Es wäre verkehrt, nur eine bestimmte technische Waffe herauszugreifen; nicht die Art der Waffe, sondern ihre Wirkung im konkreten Falle muß entscheidend sein.

Nach den Entwürfen von 1919 und 1925 bleibt die strafrechtliche Beurteilung der Schlägermensur dieselbe wie sie heute ist. Wenn auch die Anschauungen sich in dieser Frage geändert haben, ja sogar das Reichsgericht eine Abänderung seines ursprünglichen Standpunktes in Aussicht stellt, so ist dieses sehr zu begrüßen. Ob sich aber unser höchster Gerichtshof wirklich zu der schon längst geforderten Entscheidung durchringt, bleibt offen und muß als äußerst zweifelhaft erscheinen. Vorläufig fällt jedenfalls die studentische Schlägermensur nach der Ansicht des Reichsgerichts (Plenarentscheidung von 1883) unter den strafbaren Zweikampf. Wenn auch die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts kein Recht schafft[1]), so ist doch ihr Einfluß auf die Gerichte niederer Instanz ein großer. Diese werden schon aus praktischen Gründen sich dem Urteil des Reichsgerichts unterwerfen, da im entgegengesetzten Falle ihre Entscheidungen von dem obersten Gerichtshof doch immer wieder aufgehoben werden. Um dieses zu umgehen, werden die Schlägerduelle ignoriert und somit stillschweigend geduldet. Die Mensuren werden auch in Zukunft weiter stattfinden. Die Pauktage sind ein offenes Geheimnis. Die Staatsanwaltschaft greift nicht ein. Richter, die zum großen Teil selbst das Delikt des Zweikampfes begangen haben, können es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, die angeklagten Studenten wegen der Schlägermensur abzuurteilen.

---

[1]) Wachenfeld: § 16, I und die herrschende Meinung.

Dieser unhaltbare Zustand muß aufhören. Das Gesetz und die Rechtsprechung haben sich der herrschenden Anschauung anzuschließen. Der strafbare Zweikampf ist ein Gefährdungsdelikt[1]). Leib und Leben sind aber bei der gewöhnlichen Studentenmensur nicht gefährdet, deshalb können sie auch nicht unter den Zweikampfbegriff des Str.G.B. fallen und müssen daher straflos sein. — Durch die Ansicht des Reichsgerichtes und die Nichtahndung der Schlägermensuren besteht eine gewisse Gefahr für die Rechtsordnung; eine Unterhöhlung des Rechtsgedankens ist die Folge. Eine Gesetzesbestimmung oder maßgebende richterliche Entscheidung muß entweder streng durchgeführt werden oder, falls dieses aus irgend welchen Gründen nicht möglich ist, ist sie aufzuheben. Will man vielleicht den ersten Weg gehen und die Hälfte aller Studenten in Festungshaft bzw. künftighin in Gefängnis halten?

Neu hinzugefügt ist dem Anreizungsparagraphen in dem Gegenentwurf 1911 und in den Entwürfen von 1919 und 1925 die sog. Zweikampfbeleidigung. Es soll danach derjenige, welcher einem Anderen Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder abgelehnt hat, unter besondere Strafe gestellt werden. Dieser Sonderregelung ist zuzustimmen; nur ist zu bemängeln, daß die Motive des Täters künftig nicht berücksichtigt werden

---

[1]) Wachenfeld: S. 324, B.; Binding: Bes. Teil Bd. I, § 18, III; Kohler: § 47, I; von Liszt: § 93, I; Olshausen: § 205, 1; Schmidt: § 125, II; Sontag: Z.Str.W. Bd. 2, S. 3.

sollen, wie der Gegenentwurf es zuläßt. Die beiden letzten Entwürfe wollen die Zweikampfbeleidigung nur dann strafen, wenn sie öffentlich erfolgt. Der Gegenentwurf 1911 hingegen verlangt diese Öffentlichkeit nicht, wohl aber kann nach ihm die strafbare Zweikampfbeleidigung nur von einem Dritten begangen werden. Dieses Erfordernis ist in den neuesten Entwürfen nicht erwähnt. Es kann daher sowohl der Herausforderer als auch der Herauszufordernde dieses Delikt begehen.

§ 7. Die Anreizung zum Zweikampf nach den übrigen geltenden Strafgesetzen Europas[1]).

Der Zweikampf ist fast in allen Strafgesetzen Europas erwähnt und hat eine mehr oder weniger eingehende Behandlung gefunden. Um die Stellungnahme der einzelnen maßgebenden Länder zur Anreizung zum Zweikampf geordnet überschauen zu können, ist die von Wachenfeld[2]) gegebene Einteilung in Staaten unter dem Einfluß germanischer, romanischer und slavischer Rechtsanschauungen zugrunde zu legen.

In den nach dem Versailler Vertrage von Deutschland abgetrennten Gebieten Danzig und Memelland, die zu selbständigen Staaten erhoben wurden, gilt das

[1]) Die Bearbeitung des Rechtszustandes in den nach dem Weltkriege neu entstandenen Staaten wurde mir zum großen Teil durch das bereitwillige Entgegenkommen von Behörden und Juristen dieser Länder ermöglicht. Ihnen möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

[2]) Wachenfeld: § 15.

deutsche Strafgesetzbuch mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, die jedoch bei den Zweikampfbestimmungen nicht eingetreten sind. Die Anreizung zum Zweikampf ist somit wie in Deutschland zu behandeln.

I. Strafgesetze unter germanischem Einfluß.

Die österreichische Gesetzgebung[1]), jetzt auf das kleine Deutschösterreich beschränkt, regelt im neunzehnten Hauptstück den Zweikampf mit tödlichen Waffen, der mit der allgemeinen Strafe, mit Kerker, bedroht ist. Besondere Behandlung hat die Anreizung zum Zweikampf erfahren. Im § 163 wird die Aufreizung zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Teils auf dem Kampfplatze unter Kerkerstrafe gestellt[2]). Die Strafbarkeit der Anreizung ist nicht wie im deutschen Recht von der Anreizung eines Dritten und dem Stattfinden des Zweikampfes abhängig. Doch ist die Austragung des Zweikampfes für die Frage des Strafloswerdens des Anreizers wichtig. Kommt ein Duell nicht zustande, entfällt die Strafe, wenn der Anreizer sich durch tätigen Eifer an dem freiwilligen Abstehen vom Kampfe bemüht hat. Gleich der Anreizung wird die Zweikampfbeleidigung gestraft, ohne Rücksicht ob diese öffentlich oder von einem Dritten geschieht.

[1]) Allgemeines Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

[2]) Der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch von 1909 (§ 307) bedroht die Aufreizung zum Zweikampf mit Gefängnis oder Haft.

Ungarn, das nach dem Zerfall der österreich-ungarischen Doppelmonarchie ein selbständiger Staat wurde, hat das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen von 1878 beibehalten. In diesem Gesetze wird der Zweikampf allgemein mit Staatsgefängnis geahndet — also custodia honesta. Im Gegensatz zum deutschen und österreichischen Recht fordert Ungarn nicht den Kampf mit tödlichen Waffen. Da von Waffen überhaupt nicht gesprochen wird, ist der Zweikampfbegriff weit auszudehnen und oft schwer zu umgrenzen. Die Anreizung zum Zweikampf wird im § 295 behandelt. Wer einen Anderen unmittelbar „aneifert", hat Staatsgefängnis ohne Rücksicht auf das Stattfinden des Zweikampfes verwirkt. Dieselbe Strafe trifft den, der sich der Zweikampfbeleidigung schuldig macht. Die strafbare Aneiferung zum Zweikampf kann auch von dem Gegenkontrahenten ausgehen, während die Androhung von Verachtung wegen Unterlassens der Herausforderung nur dann gestraft wird, wenn ein Dritter sie vornimmt. Die Strafen entfallen beim Abstehen der Parteien vom Zweikampf.

Die Tschechoslovakische Republik hat bis jetzt noch kein eigenes Strafgesetzbuch geschaffen, ein Entwurf liegt jedoch schon vor. Augenblicklich gilt im ehemals österreichischen Gebiete und in dem von der preußischen Provinz Schlesien abgetretenen Hultschiner Gebiet das österreichische, in den früher zu Ungarn gehörenden Landesteilen gilt das ungarische Strafgesetz; beide mit einigen Abänderungen. Der Zweikampfabschnitt ist unberührt geblieben.

Auch die Schweiz hat kein einheitliches Strafgesetzbuch; die einzelnen Materien des Strafrechts sind von den Kantonen verschieden geregelt[1]). Nach der Sprache kann man die schweizerischen Strafgesetzbücher, soweit solche vorhanden sind[2]), nach deutschen, französischen und italienischen ordnen.

Die deutschen Kantone erwähnen mit Ausnahme von Appenzell den Zweikampf. Die Kantone Aargau, Basel, Bern, St. Gallen, Luzern und Schwyz kennen zwar den Zweikampf, aber nicht das Delikt der Anreizung zum Zweikampf. Aargau und Luzern strafen den geregelten Kampf mit lebensgefährlichen Waffen, Schwyz den mit tödlichen Waffen. Die Strafgesetze der Kantone Aargau und Schwyz setzen aber für die Anwendung der Zweikampfbestimmungen voraus, daß der Zweikampf zur Genugtuung wegen Beleidigung stattfand. Glarus, Solothurn und Zug sehen die Erfolge beim Zweikampf als Tötung oder wie Glarus und Zug als Körperverletzung an, wenn diese Erfolge im geregelten Zweikampfe entstehen. Jedoch tritt gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung eine mildere Bestrafung ein. In den Zweikampfbestimmungen Graubündens, Obwaldens, Thurgaus, Schaffhausens und Zürichs[3]) ist

---

[1]) Vgl. Stoos: Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. 1890.

[2]) Kein Strafgesetzbuch haben Uri und Nidwalden.

[3]) Graubünden und Thurgau verlangen Kampf mit tödlichen Waffen. Obwalden und Schaffhausen kennen den Zweikampf mit lebensgefährlichen Waffen, Obwalden aber nur als Beleidigungszweikampf. Schaffhausen erklärt im § 118, 2 das Zweikampf-

die Anreizung enthalten. Gleich dem deutschen Strafgesetzbuch strafen Graubünden (§ 85) und Schaffhausen (§ 120) nur die absichtliche Anreizung und fordern das Stattfinden des Zweikampfes. Daß Graubünden, Schaffhausen und Zürich von einer Anreizung zur Fortsetzung des Zweikampfes sprechen, ist überflüssig, denn diese fällt unter den Begriff der Anreizung zum Zweikampf. Die Bestrafung des Anreizers ist wahlweise Gefängnis oder Geldstrafe und ist in der Mehrzahl der Gesetze milder als die der Duellanten. Nur Graubünden und Schaffhausen geben die Möglichkeit, den Anreizer gleich dem Paukanten zu bestrafen. Graubünden verlangt nicht unbedingt die Bestrafung, das Gesetz spricht nur von „können bestraft werden".

Die Zweikampfbeleidigung wegen Ablehnens der Forderung ist in den Strafgesetzen Luzerns, Obwaldens und Thurgaus vorhanden.

Von den französischen Kantonen nehmen Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis zum Zweikampf Stellung, während Genf auf eine Sonderregelung verzichtet. Im Kanton Genf finden demnach die Vorschriften über Tötung und Körperverletzung Anwendung. Freiburg und Wallis, die den Zweikampf mit tödlichen Waffen strafen, haben das Delikt der Anreizung nicht in ihr Strafgesetz aufgenommen. Neuenburg hingegen droht dem öffentlichen Anreizer zur Herausforderung oder zur Annahme einer Heraus-

---

verbrechen als vollendet, sobald einer der beiden Teile von der zum Kampf bestimmten Waffe gegen den Anderen Gebrauch gemacht hat.

forderung Gefängnisstrafe an, vorausgesetzt jedoch, daß der Zweikampf stattfindet. Ebenfalls hat Gefängnis verwirkt, wer einem Anderen vorwirft, eine Herausforderung unterlassen oder nicht angenommen zu haben.

Waadt unterstellt den Zweikampf den Vorschriften des Raufhandels. Die Zeugen und andere beim Zweikampf Anwesende sind demnach nicht zu strafen. Haben sie jedoch den Streit erregt (excité) oder verschlimmert (envenimé), werden sie als Teilnehmer behandelt, und es ist auf dieselbe Strafe wie für diese zu erkennen.

Der italienische Kanton Tessin beschränkt sich darauf, in einem Paragraphen hinzuweisen, daß der Zweikampf nicht privilegiert ist, sondern die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung anzuwenden sind.

Das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 hat im Art. 152, I zur Anreizung zum Zweikampf Stellung genommen. Wer zur Herausforderung oder zur Annahme einer Herausforderung anreizt (aanzet) wird, falls der Zweikampf stattfindet, mit Gefängnis bestraft[1]). Eine wahlweise Androhung von Gefängnis oder Geldstrafe wie für die öffentliche und in Gegenwart Dritter getane Zweikampfbeleidigung ist dem Anreizer nicht gegeben.

In den nordischen Reichen spielt der Zweikampf eine untergeordnete Rolle. Das norwegische

[1]) Gefängnis ist auch die Strafe für den Zweikampf und die Herausforderung zu einem solchen.

allgemeine bürgerliche Strafgesetz berücksichtigt daher den Zweikampf nicht als besonderes Delikt. Das schwedische Strafgesetzbuch und das allgemeine bürgerliche Strafgesetz Dänemarks enthalten zwar Bestimmungen über den Zweikampf, kennen aber kein Sonderdelikt der Anreizung.

Finnlands Strafgesetz vom 19. Dezember 1889, das aus dem schwedischen hervorgegangen ist, hat ebenfalls die Anreizung nicht in dem Zweikampfabschnitt erwähnt.

Das griechische Strafgesetz von 1834 hat im Art. 209 die Zweikampfbeleidigung behandelt, sagt aber nichts von einer Anreizung zum Zweikampf.

Jugoslavien, das aus dem Königreich Serbien unter Hinzuziehung von größeren Gebietsteilen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Montenegro entstanden ist, hat noch kein einheitliches Strafgesetzbuch[1]). Das bürgerliche Strafrecht ist außerordentlich verwickelt. In Kroatien-Slavonien, Dalmatien, Krain und in der südlichen Steiermark gilt das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852. In den ehemals ungarischen Gebieten ist das ungarische Strafgesetzbuch in Kraft. Ihr Strafgesetzbuch beibehalten haben ebenfalls Bosnien und Herzegowina. Dieses Gesetz regelt im vierzehnten Hauptstück den Zweikampf mit tödlichen Waffen, der mit Kerker bedroht ist. Der § 239 straft, wer durch Spott oder

[1]) Vgl. Friese: Die Auswirkungen der staatlichen Veränderungen des Weltkrieges auf den Rechtszustand Europas. J.W. 1926, S. 444.

angedrohte Verachtung die Stellung zum Zweikampfe oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe absichtlich veranlaßt oder befördert hat. Die Strafe ist dieselbe wie die des Zweikampfes, bei dem keine Verwundung vorgekommen ist, nämlich Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Das Straflos-werden des Anreizers kann unter denselben Voraus-setzungen wie im österreichischen Gesetze eintreten. — Die übrigen in Jugoslavien geltenden Gesetze, das Strafgesetzbuch Serbiens und Montenegros[1]), liegen mir nicht vor. Der Vorentwurf zu einem Strafgesetz-buch für das Königreich Serbien von 1910 kennt nicht eine besondere Regelung des Zweikampfes als solchen, will aber im § 368 Ziffer 1 denjenigen unter Strafe stellen, der auf einen anderen einen Angriff macht, um ihn zu stoßen oder zu schlagen.

In England, das kein allgemeines einheit-liches Strafgesetz besitzt, müssen die Lücken im Straf-recht durch die Rechtsprechung und Wissenschaft ausgefüllt werden. Das wichtige ungeschriebene Recht, das common law, ist von Gelehrten bearbeitet worden, deren Werke eine große Autorität erlangt haben. Diese Bücher müssen auch als Quellen für die Betrachtung des strafrechtlich bedeutsamen Zwei-kampfes herangezogen werden.

Einen Einfluß auf die Strafbarkeit des Zwei-kampfes hat die Art und Weise des Austrags, je nach-dem er öffentlich oder nicht öffentlich geschieht. Das

[1]) Serbien: Strafgesetzbuch vom 29. März 1860. Montenegro: Strafgesetzbuch vom 23. Februar 1906.

öffentliche Fechten heißt affray, das private Fechten wird mit assault, falls nur ein Versuch, mit battery, falls ein Berühren der fechtenden Person zustande kommt, bezeichnet[1]). Der private Kampf wird nur gestraft, wenn die Parteien eine Beleidigung rächen oder sich verletzen wollen. Sind diese Erfordernisse nicht vorhanden, liegt ein strafloser Sport (sparring match) vor. Außer der Herausforderung (challenge) wird gestraft, whoever, by any means whatever, endeavours to incite or provoke any person to fight a duel[2]).

II. Strafgesetze unter romanischem Einfluß.

Der code pénal Frankreichs hat den Zweikampf nicht erwähnt. Auf ihn finden die Bestimmungen über Mord, Körperverletzung und versuchten Mord Anwendung. Die Bestrafung des Anreizers kann nach den Regeln der Anstiftung oder Beleidigung erfolgen. Die sich hieraus ergebenden Härten sucht man durch rücksichtsvolle Rechtsprechung zu mildern.

Belgiens Strafgesetz vom 8. Juni 1867 ist der französische code pénal, jedoch in verbesserter Bearbeitung. Der Zweikampf (duel) wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht. Diese Strafe hat auch derjenige verwirkt, der zum Zweikampf aufgereizt (excité) hat (Art. 431). Kommt es nicht zum Zweikampf, wird der Anreizer milder gestraft. Wer seinem Gegner zur Herausforderung Veranlassung gibt, ist

[1]) Harris: S. 103, 177; vgl. auch Stephen: S. 133.
[2]) Lewis: S. 306.

besonders unter Strafe gestellt. Bekannt ist dem belgischen code pénal auch das Delikt der Zweikampfbeleidigung.

Rumänien hat durch den Ausgang des Weltkrieges einen großen Gebietszuwachs erhalten. Hinzugewonnen sind zu dem ursprünglichen Reiche Bessarabien, die Bukowina und erhebliche Teile Ungarns. In dem alten rumänischen Gebiet gilt das rumänische Strafgesetzbuch von 1864 bezw. 1874, abgeändert 1894, das mir leider nicht vorliegt. Dieses Gesetz ist auch seit 1919 in Bessarabien eingeführt, während in der Bukowina das österreichische Strafgesetz, in den von Ungarn abgetrennten Teilen das ungarische Gesetz über Verbrechen und Vergehen in Geltung ist.

Wer einen Anderen anreizt (incitare), ein Duell zu provozieren oder anzunehmen, ist nach dem spanischen Strafgesetz von 1871 (Art. 443) wie der Duellant mit verschiedener Art von Gefängnis oder Arrest zu strafen. Voraussetzung ist jedoch das Stattfinden des Zweikampfes. Die Gleichstellung des Anreizers mit dem Duellanten führt dazu, ersteren für den von dem Duellanten herbeigeführten Erfolg büssen zu lassen. Strafbar ist auch, wer einen Anderen öffentlich lächerlich macht oder diskreditiert, weil dieser ein Duell nicht angenommen hat. Die Strafe ist in diesem Falle den Vorschriften über die Beleidigung zu entnehmen.

Portugal[1]) regelt wie Spanien die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung be-

[1]) Codigo penal vom 16. Dezember 1886, Art. 381—388.

sonders. Der Anreizer ist mit Gefängnis oder Geldbuße zu strafen. Die mildere Bestrafung tritt nicht ein, vielmehr greifen die allgemein aufgestellten Strafen Platz, wenn die Anreizung aus Gewinnsucht erfolgt und aus dem Zweikampf Tötung oder Verletzung entsteht. Als Zweikampfbeleidigung ist zu strafen, wer öffentlich einen Anderen wegen Nichtannahme eines Zweikampfes in Mißachtung bringt oder beleidigt. Werden die mit dem Zweikampf zusammenhängenden strafbaren Handlungen von einem öffentlichen Beamten begangen, so kann auf Entlassung erkannt werden.

Der Codice penale per il Regno D' Italia vom 30. Juni 1889 hat den Zweikampf unter Gefängnisstrafe gestellt. Das Strafmaß ist für die einzelnen Fälle streng umgrenzt und berücksichtigt die Motive der Duellanten. Die Anreizung zum Zweikampf zieht Gefängnis nach sich, ebenfalls die öffentliche Beleidigung oder Verachtung wegen Nichtforderns oder Ablehnens einer Forderung. Stellt sich die Anreizung zugleich als Anstiftung dar, so ist, wenn die Tat aus gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, der Täter nach Art. 245 wegen Erpressung zu strafen.

III. Strafgesetze unter slavischem Einfluß.

Das russische Strafgesetzbuch von 1845, das russische Strafgesetzbuch für Friedensrichter von 1864 und das neue Strafgesetzbuch vom 22. März 1903

wurden durch die Revolution und die Ausrufung der Sowjetrepublik außer Kraft gesetzt. Erst am 24. Mai 1922 wurde ein neues Strafgesetz für die Sowjetrepublik beschlossen, welches nur die wesentlichsten Bestimmungen enthält. Für den Zweikampf als Standesdelikt ist in dem kommunistischen Staate kein Raum mehr. Er wird daher in dem Strafgesetz auch nicht erwähnt.

Die polnische Republik ist 1919 aus Teilen von Deutschland, Österreich und Rußland entstanden. Das geltende Strafrecht ist entsprechend der früheren Zugehörigkeit der einzelnen Gebietsteile in drei verschiedene Strafrechtsgebiete zu zerlegen. Die ehemals österreichischen Landesteile haben das österreichische Strafgesetz von 1852 behalten, ebenso steht es mit den von Deutschland abgetrennten Gebieten, in denen das deutsche Strafgesetzbuch weiter gilt. In Polen, soweit es früher zu Rußland gehörte, ist durch die deutschen Besatzungsbehörden das russische Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, das auch bezüglich des Zweikampfes bis dahin nicht in Geltung war, vollständig eingeführt. Der Zweikampf wird in den §§ 481—488 geregelt. Die Strafe für den Zweikampf ist Festungshaft. Die Anreizung zum Zweikampf wird nicht besonders erwähnt; es ist aber die Anstiftung zur Herausforderung zum Zweikampf, zur Annahme einer solchen Herausforderung oder zur Wiederaufnahme des Zweikampfes unter Strafe gestellt. Die Strafe tritt aber nur ein, wenn der Zweikampf auch erfolgt. Neben Sekundanten, die nur in besonderen

Fällen zu strafen sind, gehen die Kartellträger und Paukärzte straflos aus.

Das russische Strafgesetzbuch von 1903 gilt auch in den beiden baltischen Republiken Lettland und Litauen seit der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost während der deutschen Besetzung. In der nördlichsten baltländischen Republik Estland herrscht in strafrechtlicher Beziehung der Zustand, wie er bis zur kommunistischen Revolution in Rußland bestanden hat[1]). In Estland sind demnach das sog. alte russische Strafgesetzbuch von 1845, das russische Strafgesetzbuch für Friedensrichter von 1864 und Teile des neuen Strafgesetzbuches von 1903 in Kraft. Die geltenden Zweikampfbestimmungen befinden sich wie im früheren Rußland im Strafgesetzbuch von 1845. Die Behandlung des Zweikampfes ist außerordentlich kompliziert, alle denkbaren Fälle sind berücksichtigt. Die Strafen sind Arrest, Festungshaft und in schweren Fällen Gefängnis. Die vorsätzliche Aufreizung zum Zweikampf ist wahlweise mit Festungshaft oder Gefängnis bedroht. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist aber das Stattfinden des Zweikampfes. Nach § 1512 tritt dieselbe Strafe für die Zweikampfbeleidigung ein, wenn das Duell demzufolge stattfand. Folgte auf die Vorwürfe oder die Beleidigung wegen Nichtannahme der Herausforderung kein Zweikampf, finden die Strafen für die Beleidigung Anwendung. — Der estnische Strafgesetzentwurf von 1925, der das russische

[1]) Friese: a. a. O., S. 448 behauptet irrtümlich, daß in Estland das russische Strafgesetzbuch von 1903 vollständig gilt.

Strafgesetzbuch von 1903 zur Grundlage hat, kennt keine besonderen Zweikampfvorschriften.

Bulgariens Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1896 gibt eine recht brauchbare Definition des Zweikampfes. Dieser soll „ein regelrechter, mittels entsprechender Herausforderung vereinbarter Kampf zwischen zwei Personen mit tödlichen Waffen in Gegenwart mindestens eines Sekundanten auf jeder Seite" sein. Der Zweikampf wird mit Gefängnis, im Falle der Tötung mit Zuchthaus bestraft. Eine gesonderte Bestrafung des Anreizers kennt das bulgarische Recht nicht.

Die ausländischen Gesetze zeigen im großen und ganzen keine besondere Abweichung von den deutschen Zweikampfbestimmungen. Das Deutsche Reich hat den Tatbestand der Anreizung im Verhältnis zu den fremden Ländern sehr eng gefaßt. Die absichtliche Anreizung und das Erfordernis des Stattfindens des Zweikampfes für die Bestrafung beschränken die praktische Bedeutung des § 210 R.Str.G.B. Es wäre zu empfehlen, diese letzte Voraussetzung den ausländischen Rechten gemäß fallen zu lassen. Auch unsere Strafgesetzentwürfe haben, wie bereits geschildert, diese Forderung erhoben. Weiter ist es ratsam, gleich der Mehrzahl der anderen europäischen Staaten die Motive des Anreizers zu berücksichtigen und eine wahlweise Strafe anzudrohen.

Lebenslauf.

Ich, Otto Karl Heinrich Martin Prinz, Sohn des Kaufmanns Georg Prinz und seiner verstorbenen Ehefrau Martha Prinz, geb. Schuldt, wurde am 13. Februar 1903 zu Grabow in Mecklbg. geboren, bin evangelisch-lutherischer Konfession und besitze die mecklenburg-schwerinsche Staatsangehörigkeit.

Nachdem ich das Realprogymnasium meiner Vaterstadt besucht hatte, trat ich in das Realgymnasium zu Rostock über. Nach bestandener Reifeprüfung widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften auf den Universitäten Rostock, Freiburg i./Br. und Leipzig. Am 25. Februar 1926 bestand ich die erste juristische Prüfung und wurde am 27. Februar 1926 zum Referendar ernannt.